

1994

Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1994

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 94	Gesetz zur Änderung des Ölschadengesetzes FNA: 2129-18 GESTA: C140	1802
21. 7. 94	Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute FNA: neu: 7610-12	1803
22. 7. 94	Erste Verordnung zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen FNA: neu: 171-1-1	1829
25. 7. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	1830
29. 7. 94	Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV) FNA: neu: 925-1-5	1837
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1840

Die Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 25. Juli 1994 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zur Änderung des Ölschadengesetzes

Vom 25. Juli 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1984 (BGBl. 1988 II S. 824)" durch die Angabe „Haftungsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1994 II S. 1152)" ersetzt.

Artikel 1

Das Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Fondsübereinkommen von 1984 (BGBl. 1988 II S. 839)" durch die Angabe „Fondsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1994 II S. 1169)" ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 1 und 5, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und 4, § 10 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4, § 12 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 wird jeweils die Jahreszahl „1984" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.

Artikel 2

2. In § 1 Abs. 1, § 9 Nr. 1 Buchstabe a und § 10 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Haftungsübereinkommen von

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über den Inhalt der Prüfungsberichte
zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute**

Vom 21. Juli 1994

Auf Grund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 28. Juni 1985 (BGBl. I S. 1255) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Umfang der Berichterstattung
- § 3 Berichtszeitraum
- § 4 Verweisungen und Vergleiche

Abschnitt 2

Allgemeiner Teil des Prüfungsberichts

Unterabschnitt 1

Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische
Grundlagen und geschäftliche Entwicklung

- § 5 Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen
- § 6 Berichterstattung über Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse
- § 7 Berichterstattung über Auflagen
- § 8 Berichterstattung über Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen
- § 9 Berichterstattung über die Organisation des Rechnungswesens
- § 10 Berichterstattung bei Kreditinstituten, die weder das Effekten- noch das Depotgeschäft betreiben
- § 11 Berichterstattung über Zweigstellen
- § 12 Darstellung der geschäftlichen Entwicklung im Berichtsjahr
- § 13 Ergänzende Vorschriften zur geschäftlichen Entwicklung von Bausparkassen

Unterabschnitt 2

Vermögenslage

- § 14 Darstellung der Vermögenslage
- § 15 Haftendes Eigenkapital
- § 16 Grundsatzkennziffern
- § 17 Währungsgeschäfte
- § 18 Derivate
- § 19 Risikovorsorge

Unterabschnitt 3

Liquiditätslage

- § 20 Darstellung der Liquiditätslage
- § 21 Ergänzende Vorschriften zur Liquiditätslage von Realkreditinstituten
- § 22 Ergänzende Vorschriften zur Liquiditätslage von Bausparkassen
- § 23 Ergänzende Vorschriften zur Liquiditätslage von Wohnungsbaugenossenschaften

Unterabschnitt 4

Ertragslage

- § 24 Darstellung der Ertragslage
- § 25 Ergänzende Vorschriften zur Ertragslage von Bausparkassen
- § 26 Ergänzende Vorschriften zur Ertragslage von Realkreditinstituten

Unterabschnitt 5

Kreditgeschäft

- § 27 Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts
- § 28 Großkredite und Kreditunterlagen
- § 29 Kredite an Inhaber, Gesellschafter oder Anteilseigner
- § 30 Zins- und Tilgungsrückstände
- § 31 Länderrisiko
- § 32 Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Realkreditinstituten
- § 33 Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die das Factoring-Geschäft betreiben
- § 34 Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die das Leasinggeschäft betreiben
- § 35 Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die Verbraucherkredite gewähren
- § 36 Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Bausparkassen

Unterabschnitt 6**Anzeigewesen**

- § 37 Darstellung des Anzeigewesens
 § 38 Ergänzende Vorschriften zum Anzeigewesen für Bausparkassen

Unterabschnitt 7**Pflichten aus dem Geldwäschegesetz**

- § 39 Darlegung der Einhaltung der dem Kreditinstitut obliegenden Pflichten sowie Darstellung und Beurteilung der internen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes

Unterabschnitt 8**Sonstige Zusatzvorschriften für Bausparkassen**

- § 40 Darstellung des Kollektivgeschäfts sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen

Unterabschnitt 9**Zusammenfassende Schlußbemerkung**

- § 41 Zusammenfassende Schlußbemerkung

Abschnitt 3**Besonderer Teil des Prüfungsberichts****Unterabschnitt 10****Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

- § 42 Allgemeine Erläuterungen
 § 43 Erläuterungen zu einzelnen Aktivposten der Jahresbilanz
 § 44 Erläuterungen zu einzelnen Passivposten der Jahresbilanz
 § 45 Erläuterungen zu Angaben unter dem Bilanzstrich

Unterabschnitt 11**Darstellung der bemerkenswerten Kredite**

- § 46 Bemerkenswerte Kredite
 § 47 Angaben bei der Kreditbesprechung
 § 48 Beurteilung der Werthaltigkeit von Krediten

Abschnitt 4**Anlagen zum Prüfungsbericht**

- § 49 Jahresabschluß und Vollständigkeitserklärung
 § 50 Datenübersicht

Abschnitt 5**Konzernprüfungsbericht**

- § 51 Konzernprüfungsbericht

Abschnitt 6**Schlußvorschriften**

- § 52 Inkrafttreten der Verordnung, erstmalige Anwendung und Aufhebung der Prüfungsrichtlinien

Anlage 1 (zu § 50)**Datenübersicht****Anlage 2 (zu § 50)****Ergänzungen zur Datenübersicht von Bausparkassen****Anlage 3 (zu § 50)****Ergänzungen zur Datenübersicht von Realkreditinstituten****Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Jahresabschlußprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 2, für den Inhalt der Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Zwischenabschlusses im Sinne des § 10 Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen der Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes (Prüfungsberichte), die im Besitz einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 32 des Gesetzes sind, sowie für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, sofern sie nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes als Kreditinstitut gelten und im Besitz einer Erlaubnis nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes sind. Die darüber hinausgehende berufliche Berichtspflicht des Prüfers bleibt unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Prüfungsberichte der Kapitalanlagegesellschaften, soweit sich die Prüfung nach § 24a Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften auf die Sondervermögen und deren Verwaltung sowie auf die Rechenschaftsberichte erstreckt.

§ 2**Art und Umfang der Berichterstattung**

(1) Der Prüfungsbericht muß so übersichtlich und vollständig sein, daß aus ihm die wirtschaftliche Lage des Kreditinstituts mit hinreichender Klarheit ersichtlich ist.

(2) Der Umfang der Berichterstattung unterliegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und hat der Bedeutung der dargestellten Vorgänge zu entsprechen.

(3) Außer in den im folgenden genannten Fällen, für die eine Berichterstattung in Anlagen ausdrücklich zugelassen wird, können die in der Verordnung geforderten Angaben zum Zwecke der Verbesserung der Lesbarkeit in Form von Anlagen zum Prüfungsbericht vorgelegt werden, wenn die Angaben im Prüfungsbericht selbst hinreichend dargestellt sind und die Berichterstattung in Anlagen den Prüfungsbericht nicht unübersichtlich macht. Inhalt von Anlagen können technische Einzelheiten der Angabenermittlung, Übersichten zur Angabendetaillierung sowie ergänzende Hinweise zur Angabenerläuterung sein.

§ 3**Berichtszeitraum**

(1) Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt (Berichtszeitraum), ist in der Regel das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Bei vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeiträumen muß der Prüfungsbericht mindestens das Geschäftsjahr umfassen, das am Bilanzstichtag endet.

(2) Bestandsbezogene Angaben im Prüfungsbericht haben sich, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, unbeschadet des Absatzes 3, auf den Bilanzstichtag zu beziehen.

(3) Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage besonders bedeutsame Vorgänge, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, sind im Prüfungsbericht darzulegen.

§ 4

Verweisungen und Vergleiche

(1) Verweisungen auf den Inhalt vorausgegangener Prüfungsberichte sind grundsätzlich zu vermeiden.

(2) Die Jahresabschlusszahlen sind mit denen des Vorjahres zu vergleichen. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen oder einem wohnungswirtschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, sind bei der Darstellung und Beurteilung der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage zum Vergleich auch Kennziffern für die Gesamtheit der Institute oder von Gruppen vergleichbarer Institute des betreffenden Prüfungsverbandes oder des Bereichs der betreffenden Prüfungsstelle (Durchschnittskennziffern) heranzuziehen.

Abschnitt 2

Allgemeiner Teil des Prüfungsberichts

Unterabschnitt 1

Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen und geschäftliche Entwicklung

§ 5

Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen des Kreditinstituts sind darzustellen. Insbesondere ist zu berichten über

1. die Rechtsform und ihre Änderungen,
2. die Kapitalverhältnisse und Gesellschaftsverhältnisse sowie ihre Änderungen,
3. die Geschäftsleitung sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsleiter,
4. die anderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Organe sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung,
5. die Besetzung der Positionen der „leitenden Person“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes und deren Stellvertreter, ihre Stellung in der Aufbauorganisation des Instituts sowie über Änderungen bei diesen Personen,
6. die Struktur der Bankgeschäfte und Nichtbankgeschäfte sowie ihre Änderungen, außergewöhnliche Geschäfte sowie die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
7. die Erfüllung der mit der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften verbundenen Auflagen,
8. die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie die bemerkenswerten Beziehungen zu anderen Unternehmen,

9. den organisatorischen Aufbau des Kreditinstituts und seine Änderungen,
10. die Zahl der inländischen Zweigstellen,
11. die Zahl der Zweigstellen im Ausland, getrennt nach Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und solchen außerhalb der Europäischen Union, sowie die Zahl der zu einer Zweigstelle gehörigen Betriebsstellen,
12. die Organisation des Rechnungswesens und
13. die Ausgestaltung der Innenrevision; die Berichterstattung muß die Beurteilung enthalten, ob die quantitative und qualitative Ausgestaltung der Innenrevision den besonderen Anforderungen des geprüften Geschäftsbetriebes entspricht.

§ 6

Berichterstattung über Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse

(1) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 2 sind die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unter Nennung der der Gesellschaft bekannten Anteile anzugeben. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die Komplementäre, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Personenhandelsgesellschaften die Gesellschafter und die Höhe ihrer Anteile gesondert anzugeben, soweit sich diese Angaben nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergeben. Bei Kredit- und Wohnungsgenossenschaften ist die Mitgliederbewegung anzugeben.

(2) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 2 sind bei Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter die Namen der Einleger, deren Einlage fünf vom Hundert der gesamten Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter übersteigt, und jeweils die Höhe dieser Einlagen anzugeben und Fälligkeiten, Kündigungsfristen sowie die Zurechnung zum haftenden Eigenkapital einzeln anzumerken, soweit sich diese Angaben nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergeben.

§ 7

Berichterstattung über Auflagen

Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 7 ist bei Bausparkassen festzustellen, ob nur die nach § 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen zulässigen Geschäfte betrieben und ob die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze eingehalten wurden. Bei Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken ist auch darzustellen, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen eingehalten worden sind und inwieweit vorgeschriebene Kontingente im Berichtszeitraum und am Bilanzstichtag ausgenutzt waren.

§ 8

Berichterstattung über Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen

(1) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 8 ist bei den bemerkenswerten Beziehungen zu anderen Unternehmen auch über wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur zu berichten, die die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit regeln. Dabei sind insbesondere Angaben über Art und Umfang der verein-

barten Leistungen zu machen. Die Berichterstattung über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen kann entfallen, wenn für den Berichtszeitraum ein Abhängigkeitsbericht nach § 312 des Aktiengesetzes aufgestellt und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) und der Deutschen Bundesbank eingereicht worden ist.

(2) Bei Bausparkassen, die als rechtlich unselbständige Einrichtung nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über Bausparkassen geführt werden, ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 8 auch über die Beziehungen zu dem Unternehmen zu berichten, dessen unselbständige Einrichtung sie sind, sowie darüber, ob die Leistungen und Gegenleistungen zwischen der Bausparkasse und diesem Unternehmen nicht unangemessen sind. Satz 1 gilt für privatrechtliche Bausparkassen, die von anderen Unternehmen abhängig sind, entsprechend. Im Falle der Übertragung besonderer Aufgaben für den Wohnungsbau oder sonstiger öffentlicher Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Bausparkasse nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Bausparkassen ist unter Darstellung dieser Aufgaben darüber zu berichten, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die Erfüllung dieser Aufgaben auf die Bausparkasse hat.

§ 9

Berichterstattung über die Organisation des Rechnungswesens

(1) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 12

1. ist auch auf wesentliche Mängel im Rechnungswesen hinzuweisen,
2. sind die betrieblichen und technischen Maßnahmen sowie die organisatorischen, personellen und baulichen Vorkehrungen zur Sicherung der Integrität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten sowie die Angemessenheit der technischen und betrieblichen Verfahren im Falle eines Ausfalls zu beurteilen und
3. ist zum Vorhandensein und zur Ausgestaltung innerbetrieblicher Steuerungsinstrumente wie Kostenrechnungs-, Kalkulations-, Prognose- und Planungssysteme Stellung zu nehmen.

(2) Wird im Rahmen der Buchführung mit anderen Unternehmen technisch zusammengearbeitet, ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 12 über die Gestaltung der Zusammenarbeit zu berichten. Werden innerbetriebliche oder externe Datenverarbeitungsanlagen zur Unterstützung der Buchführung eingesetzt, so ist festzustellen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei computergestützten Verfahren beachtet worden sind. Bei Einsatz externer Datenverarbeitungsanlagen ist auch über deren Einbindung in die Innenrevision des Kreditinstitutes zu berichten. Zur Zuverlässigkeit der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und -programme ist Stellung zu nehmen.

(3) Aus der Berichterstattung nach § 5 Satz 2 Nr. 12 muß sich ergeben, inwieweit für inländische Geschäftsvorfälle Datenverarbeitungsanlagen im Ausland eingesetzt werden und ob die dazugehörigen Belege, Handelsbücher und sonstigen Buchführungsunterlagen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen

gegenständlich in Urschrift im Inland vorgehalten werden. Setzen Kreditinstitute, ausgenommen Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Sinne des § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen, Datenverarbeitungsanlagen im Ausland ein, ist festzustellen, ob von buchungsrelevanten Geschäftsvorfällen betroffene Dateien dem Kreditinstitut in Deutschland binnen vierundzwanzig Stunden ab Übermittlung des der Buchung zugrundeliegenden Geschäftsvorfalles in aktualisierter Form vorliegen und so eine vollständige, richtige, zeitgerechte, geordnete sowie für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbare, den gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Buchführung gewährleisten.

§ 10

Berichterstattung bei Kreditinstituten, die weder das Effekten- noch das Depotgeschäft betreiben

Bei Kreditinstituten, die weder das Effekten- noch das Depotgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 5 des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben, aber anderweitig Geschäfte in Wertpapieren, in Schuldscheinen, in Namensschuldverschreibungen oder in Derivaten tätigen, ist in einem besonderen Abschnitt die Organisation dieser Geschäfte darzustellen und deren Ordnungsmäßigkeit zu beurteilen. Bei diesen Kreditinstituten ist auch über die Einhaltung der Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte in Wertpapieren und Derivaten zu berichten.

§ 11

Berichterstattung über Zweigstellen

(1) Über Zweigstellen, die das Kreditinstitut in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterhält, ist in einem besonderen Abschnitt zu berichten. Insbesondere sind Angaben zu machen über

1. die Leitung der Zweigstelle sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der Handels- und Kreditkompetenzen,
2. die Struktur der Bankgeschäfte und Nichtbankgeschäfte, Strukturveränderungen, außergewöhnliche Geschäfte sowie die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
3. den organisatorischen Aufbau der Zweigstelle und seine Änderungen sowie die Einbindung der Zweigstelle in das interne Kontrollsystem der Gesamtbank,
4. Bilanzsumme, Geschäftsvolumen oder vergleichbare Angaben und Anzahl der Mitarbeiter sowie die Zahl der Betriebsstellen,
5. die Organisation des Rechnungswesens,
6. die Ausgestaltung der Innenrevision und ihre Einbindung in die Innenrevision des Kreditinstituts,
7. die Steuerung der Zweigstelle durch das Kreditinstitut, insbesondere bezogen auf die vor Ort vorhandene Liquidität und
8. Weisungen und Maßnahmen durch die Aufnahmebehörde, insbesondere im Rahmen der Liquiditätskontrolle.

(2) Über die anderen Zweigstellen, die das Kreditinstitut außerhalb der Europäischen Union unterhält, ist in einem anderen besonderen Abschnitt zu berichten. Insbesondere sind Angaben zu machen über

1. die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften durch die Aufnahmelandbehörde,
2. die Struktur der Bankgeschäfte und Nichtbankgeschäfte, Strukturveränderungen, außergewöhnliche Geschäfte sowie die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
3. Bilanzsumme, Geschäftsvolumen oder vergleichbare Angaben,
4. die Organisation des Rechnungswesens,
5. die Einhaltung der bankaufsichtsspezifischen Vorschriften im Aufnahmeland und bemerkenswerte Maßnahmen der Aufnahmelandbehörde.

§ 12

Darstellung der geschäftlichen Entwicklung im Berichtsjahr

(1) Die geschäftliche Entwicklung ist unter Gegenüberstellung der für sie kennzeichnenden Zahlen des Berichtsjahres und des Vorjahres zu erläutern.

(2) Bei Kreditinstituten mit Geschäftsbereichen, für die nach deutschem Recht ein gesonderter Jahresabschluss erstellt wird (getrennt bilanzierende Bereiche), ist die geschäftliche Entwicklung der getrennt bilanzierenden Bereiche und des übrigen Geschäfts jeweils gesondert darzustellen.

§ 13

Ergänzende Vorschriften zur geschäftlichen Entwicklung von Bausparkassen

Bei Bausparkassen sind auch darzustellen:

1. das eingelöste Neugeschäft einschließlich Erhöhungen der Bausparsummen, ohne Berücksichtigung von Vertragszusammenlegungen, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tarifen in folgender Gruppeneinteilung
 - bis 20 000 DM Bausparsumme,
 - über 20 000 DM bis 50 000 DM Bausparsumme,
 - über 50 000 DM bis 300 000 DM Bausparsumme,
 - über 300 000 DM bis 1 000 000 DM Bausparsumme,
 - über 1 000 000 DM Bausparsumme
 unter Angabe der jeweiligen Stückzahlen und des jeweiligen Gesamtbetrages der Bausparsummen,
2. der Anteil des Neugeschäfts am nicht zugewiesenen Bausparsummenbestand insgesamt und gegliedert nach Tarifen,
3. der nicht zugewiesene Bausparsummenbestand insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tarifen in der Gruppeneinteilung nach Nummer 1,
4. die Anzahl und die Bausparsummen des Vertragsbestands der Bausparvorratsverträge sowie der Neuabschlüsse von Bausparvorratsverträgen,
5. für Neuabschlüsse von Bausparvorratsverträgen die Vertragspartner getrennt nach den Gruppen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kommunen, Bauträger und Sonstige unter Angabe, ob eine Aufteilung und Übertragung an Dritte zwingend vorgesehen ist,

6. das jeweilige Verhältnis von Bauspardarlehen sowie von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten zum Bestand an Bauspareinlagen.

Unterabschnitt 2

Vermögenslage

§ 14

Darstellung der Vermögenslage

(1) Die Vermögenslage ist unter Angabe der angewandten Bewertungsgrundsätze darzustellen und zu beurteilen. Besonderheiten, die für die Beurteilung der Vermögenslage von Bedeutung sind, insbesondere Bilanzierungshilfen (erhaltene Barzuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Sicherheitenstellungen zum Ausgleich von Ausfällen oder zur Abschirmung von akuten Risiken sowie Übernahmen ausfallbedrohter Aktiva durch Gesellschafter oder Dritte) sind hervorzuheben.

(2) Die Berichterstattung hat sich zu erstrecken auf

1. Art und Umfang stiller Reserven einschließlich Kursreserven und gegebenenfalls das Fehlen von stillen Reserven im Sinne des § 340f des Handelsgesetzbuches, Art und Umfang der Verfügungsbeschränkungen an Wertpapieren oder derer Bewertung wie Anlagevermögen und Höhe der dadurch vermiedenen Abschreibungen,
2. Bedeutende Verträge, einschließlich von Verträgen, die die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit regeln, und schwebende Rechtsstreitigkeiten, soweit sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage ergeben könnten, und die Bildung der notwendigen Rückstellungen,
3. sämtliche abgegebenen Patronatserklärungen unter Darstellung des Inhalts und Beurteilung ihrer Rechtsverbindlichkeit.

§ 15

Haftendes Eigenkapital

(1) Darzustellen ist das haftende Eigenkapital nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, bei Zweigstellen im Sinne des § 53 Abs. 1 des Gesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des § 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes, wie es mit der Feststellung der Bilanz gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes wirksam werden wird; Kern- und ergänzendes Eigenkapital sind unter Angabe der einzelnen Eigenkapitalbestandteile sowie der einzelnen Abzugsposten, die der Berechnung zugrunde liegen, gesondert zu berechnen und als Zwischensummen auszuweisen. Zum Vergleich ist das am Bilanzstichtag gemäß der letzten festgestellten Bilanz oder dem letzten Festsetzungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes geltende haftende Eigenkapital anzugeben. Der Ansatz nicht realisierter Reserven im Sinne des § 10 Abs. 4a des Gesetzes ist auf seine Richtigkeit hin zu prüfen, zu erläutern und zu beurteilen. Werden dem haftenden Eigenkapital nicht realisierte Reserven in Immobilien zugerechnet, so ist zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4b des Gesetzes beachtet worden ist. Bei der Darstellung der vom haftenden Eigenkapital abzuziehenden Posten ist darauf hinzuweisen, ob nach § 29 zu besprechende Kredite nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes vorhanden sind. Die Sätze 1 bis 5 gelten bei übergeordneten Kreditinstituten

bezüglich der Darstellung des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitutsgruppe nach § 10a des Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß die Bestandteile des haftenden Eigenkapitals der einzelnen nachgeordneten Kreditinstitute in der Höhe dargestellt werden, in der sie in die Zusammenfassung eingehen; dabei ist bei der Kapital-situation ausländischer Tochterunternehmen auf wesentliche Besonderheiten einzugehen, insbesondere auch auf Bestandteile, bei denen Zweifel hinsichtlich ihrer Entsprechung der nach § 10 des Gesetzes anerkannten Bestandteile bestehen könnten.

(2) Bei Kreditinstituten, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben, gilt Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals, das das Kreditinstitut oder die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 12 Abs. 5 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals berücksichtigen darf; die bedeutenden Beteiligungen an Unternehmen, die weder Kreditinstitut, Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen sind noch Hilfsgeschäfte für das Kreditinstitut betreiben (bedeutende Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors), deren Nennbetrag fünfzehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt, sind einzeln unter Angabe des Nennbetrages darzustellen; über Bestandsänderungen gegenüber dem letzten Bilanzstichtag ist zu berichten.

(3) Absatz 1 gilt für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 13 Abs. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechend.

(4) Freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter, das nach § 10 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen als haftendes Eigenkapital berücksichtigt wird oder dessen Berücksichtigung beantragt wird, ist im einzelnen zu prüfen, zu bewerten und zu erläutern; über die in der Bilanz nicht erfaßten Verbindlichkeiten und freien Vermögenswerte eines Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafter ist zu berichten. Darf ein Kreditinstitut nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 10 Abs. 6 des Gesetzes in einem vom Bundesaufsichtsamt bestimmten Umfang bei der Bemessung des haftenden Eigenkapitals grundsätzlich berücksichtigen, jedoch nicht in die Relation nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes einbeziehen, so ist der Teilbetrag des haftenden Eigenkapitals, der bei der Relation des § 12 Abs. 1 des Gesetzes berücksichtigt werden darf, anzugeben.

(5) Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter während des Berichtszeitraums sind darzustellen. Sofern Kredite und Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter zusammengenommen während des Berichtszeitraumes wesentlich über dem Stand am Bilanzstichtag lagen, ist dies unter Angabe von Gesamtbetrag und Dauer der Beanspruchung anzugeben.

(6) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten, die voraussichtlich bis zur Feststellung der nächsten Bilanz die Zweijahresgrenze in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 oder Abs. 5a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen unterschreiten sowie nachrangige Verbindlichkeiten, die

voraussichtlich bis zur Feststellung der nächsten Bilanz fällig werden oder auf Grund des Vertrages fällig werden können, sind einzeln nach Betrag, Fälligkeit und Kündigungsfrist anzugeben.

(7) Über Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genußrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten sowie Darlehen von persönlich haftenden Gesellschaftern, die nicht dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden, ist gesondert zu berichten.

§ 16

Grundsatzkennziffern

(1) Bei Kreditinstituten, auf die der Grundsatz I der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute anwendbar ist, ist die Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsatzkennziffern zu bestätigen. Satz 1 gilt entsprechend für Kreditinstitute, auf die der Grundsatz Ia der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute anwendbar ist.

(2) Bei Kreditinstituten, auf die der Grundsatz I der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute anwendbar ist, ist die Grundsatzkennziffer für das Kreditinstitut und bei übergeordneten Kreditinstituten nach § 10a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen auch die Grundsatzkennziffer für die Kreditinstitutsgruppe auf der Basis der vom Kreditinstitut zum Bilanzstichtag gemeldeten Daten darzustellen und mit den Kennziffern des Vorjahres zu vergleichen. Die Grundsatzkennziffern nach Satz 1 sind sowohl auf der Basis des haftenden Eigenkapitals, wie es mit Feststellung der Bilanz nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes wirksam werden wird, als auch auf der Basis des am Bilanzstichtag gemäß der letzten festgestellten Bilanz oder dem letzten Feststellungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes geltenden haftenden Eigenkapitals darzustellen. Weichen die dem geprüften Jahresabschluß zugrundeliegenden Risikoaktiva wesentlich von den Werten ab, die das Kreditinstitut zum Bilanzstichtag gemeldet hat, so ist dies unter Angabe der Grundsatzkennziffern, die sich anhand der dem geprüften Jahresabschluß zugrundeliegenden Risikoaktiva ergeben, zu erläutern. Auf Unterschreitungen der im Grundsatz I festgelegten Grenze während des Berichtsjahres ist hinzuweisen.

(3) Bei Kreditinstituten, auf die der Grundsatz Ia der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute anwendbar ist, ist die Grundsatzkennziffer für das Kreditinstitut auf der Basis der vom Kreditinstitut zum Bilanzstichtag gemeldeten Daten darzustellen und mit den Kennziffern des Vorjahres zu vergleichen. Die Grundsatzkennziffern nach Satz 1 sind sowohl auf der Basis des haftenden Eigenkapitals, wie es mit Feststellung der Bilanz nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen wirksam werden wird, als auch auf der Basis des am Bilanzstichtag gemäß der letzten festgestellten Bilanz oder dem letzten Feststellungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes geltenden haftenden Eigenkapitals darzustellen. Weichen die dem geprüften Jahresabschluß zugrundeliegenden Risikopositionen wesentlich von den Werten ab, die das Kreditinstitut zum Bilanzstichtag gemeldet hat, so ist dies unter Angabe der Grundsatzkennziffern, die sich anhand der dem geprüften Jahresabschluß zugrundeliegenden Risikopositionen ergeben, zu erläutern. Es ist darauf einzugehen, ob die Obergrenzen

während des Berichtsjahres eingehalten wurden und ob die Bagatelgrenze nicht überschritten worden ist, wenn Anzeigen zu diesem Grundsatz im Berichtsjahr nicht abgegeben wurden.

§ 17

Währungsgeschäfte

Über die Art und den Umfang der Währungsgeschäfte, über deren Risiken sowie über Vorkehrungen zu ihrer Begrenzung ist zu berichten. Über bereits abgewickelte Geschäfte ist zu berichten, soweit sich Auffälligkeiten ergeben haben. Die Methode zur Bewertung der Währungspositionen ist darzulegen; die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung ist zu bestätigen. Es ist darzulegen, ob die notwendigen Rückstellungen gebildet worden sind. Das Kontrollsystem für den Abschluß, die Abwicklung und die Erfassung von Währungsgeschäften per Kassa und Termin, insbesondere das Buchungssystem und die Befolgung von Arbeitsanweisungen der Geschäftsleitung durch die Devisenhändler, ist darzustellen und seine Wirksamkeit zu beurteilen. Zu Währungsgeschäften mit deutlich von den Marktgegebenheiten abweichenden Kursen ist Stellung zu nehmen. Über die Einhaltung der Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte in Währungen ist zu berichten.

§ 18

Derivate

Wenn das Kreditinstitut Options-, Swap-, Finanztermin- oder vergleichbare bilanzunwirksame Geschäfte abgeschlossen hat, so ist gesondert für die einzelnen Gruppen von Derivaten sowie getrennt nach Deckungs- und Handelsgeschäften über die Art, den Umfang und die Entwicklung der Geschäfte, über Risiken, insbesondere Bonitäts-, Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie über Vorkehrungen zu ihrer Begrenzung zu berichten; über Derivate ist auch insoweit zu berichten, als sie am Bilanzstichtag bereits abgewickelt waren. Die jeweilige Bewertungsmethode ist darzulegen; die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung ist zu bestätigen. Es ist darzulegen, ob die notwendigen Rückstellungen gebildet sind. Das Kontrollsystem für den Abschluß, die Abwicklung und die Erfassung der Derivate, insbesondere das Buchungssystem, die Befolgung von Arbeitsanweisungen der Geschäftsleitung zu diesen Geschäften und ob das System jederzeit einen Überblick über diese Geschäfte erlaubt, ist darzustellen und seine Wirksamkeit zu beurteilen. Über die Einhaltung der Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte in Derivaten ist zu berichten.

§ 19

Risikovorsorge

Die Entwicklung der Einzelwertberichtigungen, der diesen entsprechenden Rückstellungen sowie der unversteuerten und der versteuerten Pauschalwertberichtigungen ist jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand zu erläutern. Dabei ist auch auf Umsetzungen von einer Risikovorsorgeart in eine andere einzugehen. Die Grundsätze für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen sind darzustellen. Die Angemessenheit der Risikovorsorge ist zu beurteilen.

Unterabschnitt 3

Liquiditätslage

§ 20

Darstellung der Liquiditätslage

(1) Die Liquiditätslage ist darzustellen und zu beurteilen; vereinbarte Zinsanpassungsfristen sind bei der Bestimmung von Restlaufzeiten zu berücksichtigen. Zur künftigen Liquiditätsentwicklung und der getroffenen Liquiditätsvorsorge ist Stellung zu nehmen; bei Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten sind in jedem Fall auch die Auszahlungsverpflichtungen aus Darlehenszusagen und Laufzeitüberhänge im langfristigen Aktivgeschäft zu berücksichtigen. Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, daß sich die Liquiditätslage des Kreditinstituts nach dem Bilanzstichtag wesentlich verändert hat oder verändern wird, so ist hierauf einzugehen.

(2) Bei Kreditinstituten, auf die die Grundsätze II und III der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute anwendbar sind, sind die Kennziffern nach den Grundsätzen II und III aus den Zahlen der Jahresbilanz zu errechnen und mit den Kennziffern des Vorjahres zu vergleichen. Wesentliche Abweichungen von den Grundsatzkennziffern, die aus den Zahlen der für den Bilanzstichtag abgegebenen Monatlichen Bilanzstatistik errechnet worden sind, sind zu erläutern. Auf Überschreitungen der Obergrenzen während des Berichtsjahres ist hinzuweisen. Anzugeben ist, in welcher Höhe Wertpapiere, die bei der Berechnung der Kennziffern nach den Grundsätzen II und III nicht als Aktivkomponenten erfaßt sind, Verfügungsbeschränkungen unterliegen oder wie Anlagevermögen bewertet wurden. Bei Kreditinstituten, auf die die Grundsätze II und III nicht anwendbar sind, die einen dieser Grundsätze oder beide zum Bilanzstichtag nicht eingehalten haben oder deren Liquiditätslage nach Meinung des Prüfers Besonderheiten aufweist, ist anhand einer nach Liquiditätsgesichtspunkten gegliederten Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten und Vermögenswerte zur Liquiditätslage Stellung zu nehmen.

(3) Wenn Vermögenswerte verpfändet sind, anderen Verfügungsbeschränkungen unterliegen oder Rückübertragungsverpflichtungen bestehen, so ist hierüber zu berichten. Die Begebung und Wiederbegebung von eigenen Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit sowie ihre Auswirkungen auf die Liquiditätslage sind zu beurteilen.

(4) Über die dem Kreditinstitut bei der Deutschen Bundesbank und anderen bedeutenden Refinanzierungspartnern zugesagten Refinanzierungsmöglichkeiten sowie ihre Ausnutzung während des Berichtsjahres ist zu berichten.

(5) Das Verhältnis der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen angeführten Anlagen zum haftenden Eigenkapital des Kreditinstituts ist zu errechnen; ein etwaiger Überhang der Anlagen und seine Rückführung sind in absoluten Zahlen darzustellen. Anzugeben ist, inwieweit die Regelungen des § 12 Abs. 2 des Gesetzes angewendet worden sind. Ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes erteilt worden, so ist diese in die Darstellung einzubeziehen. Sind Anlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorhanden, so ist dies zu vermerken.

(6) Im Prüfungsbericht sind der Anteilsbesitz an Kreditinstituten und Finanzinstituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, sowie der zehnteil vom Hundert übersteigende Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen unter Angabe des Buch- und Nennwerts sowie des prozentualen Anteils am Kapital (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) und unter Kennzeichnung des als Beteiligungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Anteilsbesitzes zusammenzustellen, wenn sich dies nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen, aus Genußrechten im Sinne des § 10 Abs. 5 des Gesetzes sowie aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5a des Gesetzes an Unternehmen, an denen das Kreditinstitut Anteile in Höhe von mehr als zehnteil vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen hält. Für die Berechnung der Beteiligungsquote gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Ausnahmen, die das Bundesaufsichtsamt gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a Teilsatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zugelassen hat, sind zu nennen.

(7) Bei Kreditinstituten, die der Mindestreservepflicht nach der Anweisung der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven unterliegen, ist auf erhebliche oder wiederholte Unterschreitungen des Mindestreservesolls im Berichtsjahr nach den abgegebenen Reservemeldungen hinzuweisen.

(8) Bei Interbankkonten sind die Kontrollmaßnahmen bei der Disposition zur Reduzierung der Risiken an Forderungssalden darzustellen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß über Interbank-Verrechnungskonten Finanzierungen vorgenommen worden sind, so ist darüber zu berichten.

§ 21

Ergänzende Vorschriften zur Liquiditätslage von Realkreditinstituten

Bei Hypothekenbanken ist auch darüber zu berichten, ob die Bestimmung des § 5 Abs. 3 des Hypothekendarlehensgesetzes beachtet worden ist; bei Schiffspfandbriefbanken ist auch darüber zu berichten, ob § 5 Abs. 3 des Schiffspfandbriefgesetzes beachtet worden ist. Bei Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken ist anzugeben, in welchem Umfang im Berichtsjahr Wertpapiere und Schuldscheindarlehen jeweils erworben oder veräußert wurden.

§ 22

Ergänzende Vorschriften zur Liquiditätslage von Bausparkassen

Bei Bausparkassen ist auch darüber zu berichten, ob die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Bausparkassen eingehalten worden sind; die Geldanlagen sind gegliedert nach den dort genannten Anlagearten betragsmäßig unter Angabe der Schuldner und der Restlaufzeiten aufzulisten. Geldanlagen, die zehnteil vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen, können ohne Angabe der Schuldner nach Restlaufzeiten von bis zu drei, über drei bis zwölf, über zwölf bis sechzig und über sechzig Monate dargestellt werden. Bei Geldanlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Bausparkassen gelten für die Bemessung des Anlagebetrages die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes

über das Kreditwesen zusammenfassenden Kreditnehmer als ein Schuldner. Bei Geldanlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes über Bausparkassen sind anstelle der Schuldner und der Restlaufzeiten die Investmentfonds und die Kapitalanlagegesellschaften oder die ausländischen Investmentgesellschaften anzugeben. Die Ausnutzung des Kontingents nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes über Bausparkassen ist darzustellen. Die Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind nach kollektiv und außerkollektiv finanzierten und jeweils nach voraussichtlichen Restlaufzeiten von bis zu zwölf, über zwölf bis vierundzwanzig, über vierundzwanzig bis sechsunddreißig, über sechsunddreißig bis achtundvierzig und über achtundvierzig Monaten aufzugliedern, den ihnen zuzurechnenden Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen und nach liquiditätsmäßigen Gesichtspunkten zu beurteilen.

§ 23

Ergänzende Vorschriften zur Liquiditätslage von Wohnungsbaugenossenschaften

Bei eingetragenen Genossenschaften, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren und deren Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder gerichtet ist, ist auch darüber zu berichten, ob die Bedingungen des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen im Berichtszeitraum erfüllt waren.

Unterabschnitt 4 Ertragslage

§ 24

Darstellung der Ertragslage

(1) Die Entwicklung der Ertragslage ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Zinsänderungen darzustellen; die Komponenten des Zinsüberschusses sind zu erläutern. Die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen und Erträge sind vor ihrer etwaigen Kompensation aufzugliedern und die einzelnen Posten mit denjenigen des Vorjahres zu vergleichen. Besonderheiten bei den einzelnen Aufwands- und Ertragsposten sind zu erläutern. Zu berichten ist auch über die Ertragslage der hauptsächlichen Geschäftssparten unter Berücksichtigung der besonderen Geschäftsstruktur des Kreditinstituts und unter gesonderter Darstellung des Eigenhandels; dabei sind jeweils die wichtigsten Erfolgsquellen gesondert darzustellen. Über steuerbegünstigte und steuerfreie Vermögensanlagen, die wesentliche erfolgswirksame Auswirkungen haben, ist zu berichten.

(2) Aufgelöste und gebildete Reserven nach § 340f des Handelsgesetzbuches sind anzugeben. Erhaltene und gewährte Bilanzierungshilfen sind anzugeben und zu erläutern.

(3) Das Verfahren, mit dem das Kreditinstitut seine Zins- und Zinsänderungsrisiken erfaßt, ist darzustellen und zu würdigen. Bei Kreditinstituten, die ihr Zinsänderungsrisiko nach einer Zinsbindungsbilanz steuern, sind die Aktiv- und Passivgeschäfte mit ihren Stichtagsbeständen nach der Dauer der Zinsbindung in Fristigkeitsbereichen einander gegenüberzustellen. Die Fristigkeitsbereiche sollen in der Regel für die beiden auf den Bilanz-

stichtag folgenden Jahre Kalenderquartale, für die Folgezeit Kalenderjahre sein. Anhand der Gegenüberstellung sollen die in zukünftigen Perioden auf Grund bestehender Vereinbarungen zu erwartenden Ertragseinbußen sowie die Auswirkungen möglicher Zinsänderungen dargelegt werden. Dabei ist von den jeweiligen Durchschnittszinssätzen auszugehen. Bei der Beurteilung der Zinsänderungsrisiken sollen auch Risiken berücksichtigt werden, die auf Grund von Kreditzusagen, Kündigungsmöglichkeiten und, soweit in der Darstellung der Aktiv- und Passivgeschäfte nicht bereits erfaßt, zinssatzbezogenen bilanzunwirksamen Geschäften bestehen. Bei Realkreditinstituten sind die Grenzzinssätze, bei denen noch ein ausgeglichenes Zinsergebnis erzielt wird, darzustellen und die zugrunde gelegte Bedarfsspanne und ihre Herleitung zu beurteilen.

(4) Bei Kreditinstituten mit getrennt bilanzierenden Bereichen ist die Ertragslage dieser Bereiche und des übrigen Geschäfts jeweils gesondert darzustellen.

§ 25

Ergänzende Vorschriften zur Ertragslage von Bausparkassen

Bei Bausparkassen sind insbesondere die Zinsaufwendungen für Bauspareinlagen den Zinserträgen aus Bauspardarlehen insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tarifen gegenüberzustellen. Dabei ist der Zinsaufwand bei einem mittleren Anlagegrad unter hundert vom Hundert auf diesen mittleren Anlagegrad zu beziehen; bei einem mittleren Anlagegrad über hundert vom Hundert ist ein abweichender Zinssatz der zusätzlichen Finanzierungsmittel zu berücksichtigen. Die Zinserträge aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten sind den Aufwendungen für die ihnen kollektiv und außerkollektiv zuzurechnenden Finanzierungsmittel gegenüberzustellen und unter ertragsmäßigen Gesichtspunkten zu beurteilen. Über das Vorhandensein und die Handhabung von Zinsanpassungsklauseln bei den Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten ist zu berichten.

§ 26

Ergänzende Vorschriften zur Ertragslage von Realkreditinstituten

Bei Realkreditinstituten sind die Zinserträge nach „Hypothekendarlehen“, „Kommunalkredite“, „andere Kredit- und Geldmarktgeschäfte“ sowie „festverzinsliche Wertpapiere und Schuldbuchforderungen“, die Zinsaufwendungen nach „Hypothekendarlehen“, „öffentliche Pfandbriefe“, „Schuldverschreibungen ohne die für Hypothekendarlehen oder öffentliche Pfandbriefe vorgeschriebene Deckung“ sowie „andere Bankgeschäfte“ zu untergliedern, soweit sich diese Angaben nicht aus dem Anhang oder einer Anlage zum Prüfungsbericht ergeben.

Unterabschnitt 5

Kreditgeschäft

§ 27

Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts

(1) Die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts sind darzustellen. Es ist insbesondere anzugeben, wie es sich nach Kreditarten, nach Branchen der

Kreditnehmer und nach der geographischen Streuung zusammensetzt; auf Auffälligkeiten ist hinzuweisen. Ferner ist eine aussagefähige Größenklassengliederung unter Hervorhebung der Großkreditgrenze vorzunehmen.

(2) Die Organisation des Kreditgeschäfts, insbesondere die Kreditbearbeitung, die Kreditunterlagen, die Kreditüberwachung, die Beachtung gesetzlicher und satzungsmäßiger Begrenzungen, die Befolgung von Arbeitsanweisungen durch Kreditsachbearbeiter sowie das Mahnwesen sind darzustellen und zu beurteilen. Die Handhabung bei der Verwaltung und Überwachung der Kreditsicherheiten ist zusammenfassend darzustellen und zu beurteilen.

(3) Das Kreditgeschäft ist allgemein in wirtschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Bonität der Kreditnehmer, der Sicherheiten, der Rückstände sowie besonderer Risiken zu beurteilen; dem Schwerpunkt des Kreditgeschäfts ist Rechnung zu tragen. Es ist darzulegen, welche Risiken erkennbar waren, ob und inwieweit Wertberichtigungen oder Rückstellungen zu ihrer Deckung gebildet worden sind und ob diese ausreichend sind. Die Entwicklung der Wertberichtigungen und Rückstellungen insgesamt ist darzustellen; wesentliche Änderungen sind zu erläutern. Über die Vorsorge für Länderrisiken ist gesondert zu berichten. Ist für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag neuer Wertberichtigungsbedarf bekannt geworden, so ist hierüber zu berichten. Erhaltene Bilanzierungshilfen durch Gesellschafter oder Dritte sind darzulegen. Ferner ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen das Kreditinstitut Zinsen auf abgeschriebene und wertberichtigte Kredite vereinnahmt und in welcher Höhe Zinsen erfolgswirksam vereinnahmt und in voller Höhe wieder wertberichtigt worden sind; diese Angaben sind für Länderkredite gesondert zu machen.

(4) Die geprüften Kredite sind den Risikogruppen „Kredite ohne erkennbares Risiko“, „Kredite mit erhöhten latenten Risiken“ und „wertberichtigte Kredite“ zuzuordnen. Dabei ist jeweils vom Gesamtbetrag nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Zusage oder höhere Inanspruchnahme) auszugehen; die Inanspruchnahme (vor Abzug von Wertberichtigungen und nicht nach § 13 Abs. 6 des Gesetzes gekürzt) ist gesondert anzugeben.

(5) Es ist darzulegen, nach welchem System die zu prüfenden Kredite bestimmt worden sind.

§ 28

Großkredite und Kreditunterlagen

(1) Es ist festzustellen, ob im Berichtszeitraum § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen beachtet wurde. Soweit Kredite nicht einzeln besprochen werden, sind die durch Stichproben ermittelten Zahlen über die Beachtung des § 18 des Gesetzes anzugeben. Bei Krediten an verbundene Unternehmen, für die ein Konzernabschluß aufgestellt werden muß, sind die Fälle aufzuführen, bei denen nicht der Einzelabschluß des kreditnehmenden Unternehmens und der Konzernabschluß vorgelegen haben. Es ist gegebenenfalls darzulegen, ob das Kreditinstitut nach § 18 Satz 2 des Gesetzes vom Verlangen nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse absehen durfte.

(2) Die Ausnutzung der Relation nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ist zu errechnen. Die Relation ist sowohl auf der Basis des haftenden Eigenkapitals, wie es mit der Feststellung der Bilanz gemäß § 10

Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes wirksam werden wird, als auch auf der Basis des am Bilanzstichtag gemäß der letzten festgestellten Bilanz oder dem letzten Festsetzungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes geltenden haftenden Eigenkapitals zu berechnen. Die Kredite, die im Berichtsjahr die Kreditgrenze nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes überstiegen haben, sind aufzuführen; wenn es keine solchen Kredite gab, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Bei übergeordneten Kreditinstituten im Sinne des § 13a Abs. 2 des Gesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 auch für die von gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährten zusammengefaßten Großkredite nach § 13a des Gesetzes.

§ 29

Kredite an Inhaber, Gesellschafter oder Anteilseigner

Kredite an

1. Kommanditisten, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Anteilseigner an einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, denen mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Kreditinstituts gehören oder denen mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen,
2. stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlage mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals beträgt, und
3. Personen und Unternehmen, die mit Inhabern oder persönlich haftenden Gesellschaftern des Kreditinstituts oder den unter den Nummern 1 und 2 genannten Anteilseignern eine Kreditnehmereinheit im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bilden,

sind unter Angabe der Kreditart und der Beträge zu besprechen; insbesondere sind die Konditionen und Sicherheiten darzulegen. Es ist zu beurteilen, ob die Kredite zu marktmäßigen Bedingungen gewährt und ausreichend gesichert sind.

§ 30

Zins- und Tilgungsrückstände

Bei Kreditinstituten, die in nicht unerheblichem Umfang langfristige Darlehen mit festen Tilgungsvereinbarungen gewähren, ist insoweit unter Angabe der Darlehensbeträge auch über die Zins- und Tilgungsrückstände zu berichten. Dabei sind, ausgehend vom jeweiligen Zins- und Tilgungssoll, die rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge insgesamt und, soweit sie mehr als drei Monate rückständig sind, einschließlich gestundeter und rekapitalisierter Zinsen anzugeben. Rückständige Zinsen aus Vorjahren sind, soweit sie nicht früher voll abgeschrieben oder voll wertberichtet worden sind, gesondert anzugeben. Satz 3 gilt nicht für Bausparkassen.

§ 31

Länderrisiko

Der Umfang der von dem Kreditinstitut eingegangenen Länderrisiken insgesamt und nach den Meldungen gemäß der Länderrisikoverordnung sowie die Art ihrer Überwachung sind darzustellen und zu würdigen. Darstellung

und Würdigung haben sich bei übergeordneten Kreditinstituten im Sinne des § 13a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen auch auf die Kreditinstitutsgruppe zu erstrecken. Es ist dabei mindestens darzulegen,

1. wie sich die Kredite im Auslandskreditgeschäft auf die einzelnen Länder verteilen,
2. ob und in welcher Höhe (Betrag und Vomhundertsatz) sowie bei Fremdwährungskrediten in welcher Währung Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen für einzelne Länderrisiken gebildet worden sind; wurden die Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in der entsprechenden Fremdwährung vorgenommen, ist zusätzlich anzugeben, ob und in welcher Höhe die Währungsbeträge eingedeckt worden sind,
3. auf Grund welcher Informationen und nach welchen Maßstäben, insbesondere nach welchen Klassifikationen und Bewertungsziffern, das Länderrisiko von dem Kreditinstitut beurteilt wird und
4. ob und von wem Kredithöchstgrenzen bezogen auf die einzelnen Länder festgelegt werden, wie sie lauten und inwieweit sie ausgenutzt sind.

Wesentliche Abweichungen von den Angaben des Vorjahres sowie Zins- und Tilgungsrückstände sind zu erläutern.

§ 32

Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Realkreditinstituten

Bei Hypothekenbanken sind die nach § 28 des Hypothekenbankgesetzes und bei Schiffspfandbriefbanken die nach § 26 des Schiffsbankgesetzes für den Anhang des Jahresabschlusses vorgesehenen Angaben auch im Prüfungsbericht zu machen. Darüber hinaus sind anzugeben der Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Darlehen bei anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren und bei im Berichtsjahr zur Verhütung von Verlusten an Grundpfandrechten in den eigenen Bestand übernommenen oder auf Tochtergesellschaften übertragenen Sicherungsobjekten sowie die Anzahl der auf Tochtergesellschaften übertragenen Sicherungsobjekte. Zu berichten ist auch über Gewinne und Verluste, die sich beim Wiederverkauf von im Berichtsjahr und in früheren Jahren übernommenen Sicherungsobjekten ergeben haben.

§ 33

Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die das Factoring-Geschäft betreiben

Bei Kreditinstituten, die das Factoring-Geschäft betreiben, ist über die Konzentration auf eine oder wenige Anschlußfirmen oder Branchen zu berichten.

§ 34

Ergänzende Vorschriften zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die das Leasinggeschäft betreiben

Bei Kreditinstituten, die das Leasinggeschäft betreiben, sind die Zusammensetzung der Leasinggüter, Vertragstypen, Abschreibungsmethoden, Abgrenzung von Mieter Sonderzahlungen, Veräußerungsverluste und Vorsorgen hierfür anzugeben.

§ 35

**Ergänzende Vorschriften
zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten,
die Verbraucherkredite gewähren**

(1) Bei Kreditinstituten, die in nicht unerheblichem Umfang Verbraucherkredite gewähren, sind die Verbraucherkredite, wenn sie nicht sämtlich individuell bewertet werden, zu gliedern nach

1. Gesamtbestand,
2. laufender Bestand (Gesamtbestand abzüglich Mahnabteilungs- und Rechtsabteilungsbestand),
3. Mahnabteilungsbestand, aufgeteilt nach Mahnstufen und
4. Rechtsabteilungsbestand, aufgeteilt nach
 - a) Gesamtbestand,
 - b) Bestand vor Einleitung von Zwangsmaßnahmen,
 - c) Bestand, bei dem Zwangsmaßnahmen eingeleitet sind, und
 - d) Bestand, bei dem Zwangsmaßnahmen ausgeschöpft sind,

wobei jeweils die Anzahl der Kredite, der Gesamtbetrag, die Einzelwertberichtigungen, zu den Nummern 1 bis 3 die Rechnungsabgrenzung und die Ratenrückstände und zu Nummer 3 die Mahnintervalle anzugeben sind. Der Rechtsabteilungsbestand ist auch nach Herauslagejahren unter Angabe der Anzahl der Kredite und des Gesamtbetrages zu gliedern.

(2) Für das Verbraucherkreditgeschäft sind darzustellen:

1. die jeweils angewandten Methoden der Einzelwertberichtigung unter Angabe der Kriterien für die Zuordnung zu bestimmten Wertberichtigungssätzen,
2. die Kriterien, nach denen uneinbringlich erscheinende Kredite ausgebucht wurden,
3. die Handhabung der Einbuchung von Verzugszinsen,
4. der Betrag der Debitoren, die im Berichtsjahr aus dem Mahn- und aus dem Rechtsabteilungsbestand durch Prolongation oder Abschluß neuer vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere Vereinbarungen über die Ermäßigung von Raten, in den laufenden Bestand zurückgeführt wurden.

Die Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten bei Verbraucherkreditgeschäften sind anzugeben.

(3) Bei der Beurteilung der Struktur des Verbraucherkreditgeschäfts ist auch über die Größenstreuung der Kreditrahmenkontingente unter Angabe des Umfangs der Händlerhaftung zu berichten.

§ 36

**Ergänzende Vorschriften
zum Kreditgeschäft von Bausparkassen**

(1) Bei Bausparkassen sind die Baudarlehen zu gliedern nach

1. Gesamtbestand,
2. laufender Bestand (Gesamtbestand abzüglich Mahnabteilungs- und Rechtsabteilungsbestand) und
3. Mahnabteilungs- und Rechtsabteilungsbestand,

wobei jeweils die Anzahl der Darlehen, der Gesamtbetrag, die Einzelwertberichtigungen und die Einzelwertberichtigungen in vom Hundert des Gesamtbetrages anzugeben sind.

(2) In die Darstellung und Beurteilung der Organisation des Kreditgeschäfts nach § 27 Abs. 2 sind die Regeln für die Beleihungswertermittlung einzubeziehen. Hierbei ist insbesondere auf die pauschalierten Quadratmeterpreise, Kubikmeterkosten, Nebenkostenzuschläge, Betriebskostenabschläge, Nutzungszeiten, Kapitalisierungszinsfüße und Sicherungsabschläge einzugehen und festzustellen, ob die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze eingehalten wurden.

(3) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 27 Abs. 1 und 4 sind die Bauspardarlehen nach ihrer Inanspruchnahme am Ende des Berichtsjahres in folgende Größenklassen zu gliedern:

- bis 20 000 DM,
- über 20 000 DM bis 100 000 DM,
- über 100 000 DM bis 500 000 DM,
- über 500 000 DM,

wobei mehrere Bauspardarlehen an einen Kreditnehmer zusammenzufassen sind. Für jede Größenklasse sind die Anzahl der Darlehen, der Gesamtbetrag der Darlehen und dessen prozentualer Anteil am Gesamtbestand der Bauspardarlehen anzugeben. Bei den Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie bei den sonstigen Baudarlehen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Über die gewährten Tilgungstreckungsdarlehen ist zu berichten, insbesondere über ihre Konditionen, ihren Umfang insgesamt, den Umfang der im Geschäftsjahr neu gewährten Tilgungstreckungsdarlehen und ihren jeweiligen Anteil am Gesamtbetrag der Bauspardarlehen.

(5) Für die Kontingente nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen (ohne Beteiligungen) sowie §§ 3, 4 Abs. 1, §§ 5 und 6 Abs. 2 der Bausparkassen-Verordnung sind der Ausnutzungsgrad und die betragsmäßige Inanspruchnahme anzugeben.

(6) Es ist festzustellen, ob

1. die in § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über Bausparkassen bezeichneten Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparkassen über die Sicherung der Forderungen aus Bauspardarlehen und
2. die Regelungen in § 7 des Gesetzes über Bausparkassen sowie § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 der Bausparkassen-Verordnung

eingehalten wurden.

(7) Jeweils unter Angabe des Gesamtbetrages der zugrundeliegenden Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstiger Baudarlehen ist zu berichten über

1. die Anzahl der anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren,
2. die im Berichtsjahr abgeschlossenen, aufgehobenen und eingestellten Zwangsversteigerungsverfahren.

**Unterabschnitt 6
Anzeigewesen**

§ 37

Darstellung des Anzeigewesens

Das Anzeigewesen ist in organisatorischer Hinsicht zu beurteilen. In die dem Prüfer nach § 29 des Gesetzes über das Kreditwesen obliegende Prüfung der Erfüllung der

Anzeigepflichten ist die Pflicht zur Anzeige von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 7 des Gesetzes einzubeziehen. Auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Anzeigen ist einzugehen, festgestellte Verstöße sind im einzelnen aufzuführen.

§ 38

Ergänzende Vorschriften zum Anzeigewesen für Bausparkassen

Bei Bausparkassen ist im Rahmen der Beurteilung des Anzeigewesens auch über die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Anzeigen

1. zum Kreditkontingent aus Zuteilungsmitteln nach § 1 der Bausparkassen-Verordnung,
 2. zu den Sonderangaben für Bausparkassen sowie
 3. zu den Meldungen über die Berechnung der für die Zuteilung verfügbaren Mittel
- zu berichten.

Unterabschnitt 7

Pflichten aus dem Geldwäschegesetz

§ 39

Darlegung der Einhaltung der dem Kreditinstitut obliegenden Pflichten sowie Darstellung und Beurteilung der internen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes

(1) Es ist darzulegen, ob die dem Kreditinstitut nach dem Geldwäschegesetz obliegenden Pflichten, insbesondere Identifizierungspflichten, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, Pflicht zur Prüfung von Vorgängen, die innerhalb des Kreditinstitutes als Verdachtsfälle behandelt worden sind, erfüllt worden sind.

(2) Die internen Sicherungsmaßnahmen, die das Kreditinstitut nach § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes zu treffen hat, damit es nicht zur Geldwäsche mißbraucht werden kann, sind darzustellen und zu beurteilen. Darzustellen und zu beurteilen sind:

1. welche Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes vom Kreditinstitut entwickelt und welche Änderungen hieran im Berichtszeitraum vorgenommen wurden,
2. ob auf Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz gerichtete Kontrollen in ausreichendem Maße vorgenommen, hierüber schriftliche Berichte erstellt und diese dem Vorstand vorgelegt wurden. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Innenrevision (§ 5 Satz 2 Nr. 13) ist auch über deren Prüfungshandlungen zu berichten und diese zu beurteilen,
3. die Art und Häufigkeit der Unterrichtung der Mitarbeiter des Instituts über bekanntgewordene Erscheinungsformen (Methoden und Techniken) der Geldwäsche,
4. die Vorkehrungen, die die im Kreditinstitut zuständige Stelle getroffen hat, um die Pflicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Geldwäschegesetzes zu erfüllen.

Unterabschnitt 8

Sonstige Zusatzvorschriften für Bausparkassen

§ 40

Darstellung des Kollektivgeschäfts sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen

(1) Über die Zuteilungssituation ist unter Berücksichtigung der letzten fünf Geschäftsjahre zu berichten; hierbei sind insbesondere für die einzelnen Geschäftsjahre unter Angabe der absoluten Beträge der zugrundeliegenden Bezugsgrößen in Tausend Deutsche Mark die folgenden Faktoren insgesamt sowie getrennt nach Tarifen und nach Zuteilungsmassen darzustellen:

1. die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen prozentualen Veränderungen des eingelösten Neugeschäfts einschließlich Erhöhungen nach Anzahl und Bausparsummen der Bausparverträge,
2. das Verhältnis der geleisteten Bausparbeträge einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zum arithmetischen Mittel aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge (Sparintensität I),
3. das Verhältnis der geleisteten Bausparbeträge einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zu den tariflich vorgesehenen Bausparbeträgen (Sparintensität II),
4. das Verhältnis der Tilgungsrückflüsse einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zum mittleren Bestand der Bauspardarlehen (Tilgungsintensität I),
5. das Verhältnis der geleisteten Tilgungsbeiträge zu den tariflich vorgesehenen Tilgungsbeiträgen (Tilgungsintensität II),
6. das Verhältnis sowohl der geleisteten Bausparbeträge einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien sowie Zinsen auf Bauspareinlagen als auch der Zuführungen an Tilgungsleistungen einschließlich verrechneter Wohnungsbauprämien zur Zuteilungsmasse jeweils zu den Gesamtzuführungen zur Zuteilungsmasse,
7. die Anzahl, die Bausparsummen, die Bauspareinlagen und der durchschnittliche Anspargrad der fortgesetzten Verträge und das Verhältnis der Bausparsummen der fortgesetzten Verträge zu den Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge,
8. die Bausparsummen der gekündigten Verträge, deren Bauspareinlagen im Geschäftsjahr zurückgezahlt worden sind, und der durchschnittliche Anspargrad dieser Verträge,
9. das Verhältnis der Bausparsummen der gekündigten Verträge, deren Bauspareinlagen im Geschäftsjahr zurückgezahlt worden sind, zum mittleren Bestand der Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge (Kündigungsquote),
10. das Verhältnis der geleisteten Rückzahlungen von Bauspareinlagen aus gekündigten Verträgen zu den Gesamtentnahmen aus der Zuteilungsmasse (Rückzahlungsquote),
11. das Verhältnis der Bausparsummen aus zugeteilten Verträgen, bei denen auf das gesamte Bauspardar-

lehen verzichtet wurde, zum mittleren Bestand der Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge laut den Angaben zur Bestandsbewegung im Geschäftsbericht beziehungsweise Lagebericht (Darlehensverzichtsquote) und

12. das Verhältnis der bereitgestellten, noch nicht ausbezahlten Bauspardarlehen zum Gesamtbestand der Bauspardarlehen am Bilanzstichtag (Darlehensträgheit).

(2) Das Zuteilungsverfahren ist zu erläutern; dabei sind auch der Umfang der Zuteilungsangebote und der Zuteilungsannahmen sowie die Entwicklung der Zielbewertungszahl und die jeweiligen Wartezeiten der Soforteinleger des Mindestansparguthabens und der Regelsparer für die letzten fünf Geschäftsjahre darzulegen. Es ist über den Umfang und den Grund der Einschleusung außerkollektiver Mittel in die Zuteilungsmasse zu berichten. Wenn Tilgungsstreckungsdarlehen gewährt wurden, so sind insoweit gesonderte Angaben zur Einschleusung außerkollektiver Mittel zu machen. Die Bewegungen der Zuteilungsmassen sind auch nach verschiedenen Tarifen getrennt darzustellen; für jeden Tarif sind Angaben über die Sparer-/Kassen-Leistungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Bausparkassen zu machen.

(3) Es ist festzustellen,

1. ob die Bausparsummen entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge zugeteilt und ob die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 2a des Gesetzes über Bausparkassen bezeichneten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze eingehalten wurden,
2. ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß die Bausparkasse ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Bausparkassen nicht nachgekommen ist,
3. welche Vorkehrungen gegen Verletzungen des § 4 Abs. 5 des Gesetzes über Bausparkassen getroffen worden sind,
4. ob die tatsächliche Dauer der Kreditinanspruchnahme bei Darlehen nach § 1 Abs. 1 und 2 der Bausparkassen-Verordnung bei abgelösten sowie bei laufenden Darlehen die als voraussichtlich angenommenen Laufzeiten wesentlich überschritten hat (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung),
5. ob die Zweckbindungsvorschriften in § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Bausparkassen eingehalten wurden,
6. ob die erforderlichen Maßnahmen nach § 6a des Gesetzes über Bausparkassen zur Vermeidung von Währungsrisiken getroffen worden sind und
7. ob die Zuteilungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 bis 4 der Bausparkassen-Verordnung erfüllt sind.

(4) Folgende Sachverhalte sind darzustellen:

1. die betragsmäßige Inanspruchnahme der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite nach § 1 der Bausparkassen-Verordnung (in Tausend Deutsche Mark) und die Ausnutzung der Kontingente nach § 1 Abs. 1 und 3 Satz 2 dieser Verordnung unter Einbeziehung, jedoch jeweils gesonderter Angabe des anrechenbaren Teils der rechtsverbindlich zugesagten Darlehen dieser Art nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung,
2. der Umfang von Vor- und Zwischenfinanzierungen durch Dritte, für die unbedingte Ablösezusagen gegeben wurden,

3. der Gesamtbetrag der Bausparsummen (in Tausend Deutsche Mark) der Großbausparverträge nach § 2 Abs. 1 der Bausparkassen-Verordnung und der innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Großbausparverträge nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sowie die Ausnutzung der Kontingente nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung unter Einbeziehung, jedoch jeweils gesonderten Angabe der Bausparverträge, auf die die für die Zuteilung erforderliche Mindestansparsumme innerhalb des ersten Jahres eingezahlt wurde (Schnellsparverträge),
4. die Berechnung des Zuführungsbetrages zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung nach § 8 Abs. 1 der Bausparkassen-Verordnung und der Zinssätze nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung sowie der Einsatz des Fonds zur bauspartechnischen Absicherung nach § 9 dieser Verordnung.

Unterabschnitt 9

Zusammenfassende Schlußbemerkung

§ 41

Zusammenfassende Schlußbemerkung

In einer zusammenfassenden Schlußbemerkung ist zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, daß aus ihr selbst ein Überblick über die Lage des Instituts und, soweit für die Prüfung gesetzlich vorgeschrieben, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gewonnen werden kann. Hinsichtlich der Lage des Instituts ist insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung, die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage sowie den Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte einzugehen. Aus der Schlußbemerkung muß auch zu entnehmen sein, ob die Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet, insbesondere ob die gebildeten Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten angemessen sind und ob die Vorschrift des § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen, die Vorschrift des § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes sowie die Anzeigevorschriften beachtet wurden. Zusammenfassend ist darzulegen, welche erwähnenswerten Beanstandungen sich auf Grund der Prüfung ergeben haben. Der Schlußbemerkung ist der zu unterzeichnende Bestätigungsvermerk mit Siegel anzufügen.

Abschnitt 3

Besonderer Teil des Prüfungsberichts

Unterabschnitt 10

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 42

Allgemeine Erläuterungen

(1) Die einzelnen Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu erläutern. Inwieweit zu erläutern ist, wie sich die einzelnen Posten

zusammensetzen, unterliegt, vorbehaltlich der §§ 43 bis 45, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers unter Berücksichtigung der relativen Bedeutung des jeweiligen Postens.

(2) Auf wesentliche stille Reserven ist hinzuweisen.

(3) Der Anteil der Geschäfte mit Vertragspartnern, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, sowie der Anteil in wesentlichen Fremdwährungen unter Angabe der Währungen sind bei dem betreffenden Posten aufzuführen.

§ 43

Erläuterungen zu einzelnen Aktivposten der Jahresbilanz

In die Erläuterungen zu den nachstehend genannten Aktivposten der Jahresbilanz sind die jeweils angegebenen Punkte einzubeziehen:

1. **Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind:**

zu den unter Diskontabzug hereingenommenen Wechseln Angaben über die Abgrenzung des Diskonts;

2. **Forderungen an Kreditinstitute:**

- a) Angaben über den Kreis der Schuldner,
- b) Angaben über den Anteil der ungesicherten Forderungen an andere Institute aus bei diesen unterhaltenen, nur der Geldanlage dienenden Guthaben, die spätestens in drei Monaten fällig sind (Geldhandelskredite),
- c) Angaben über Einzelwertberichtigungen, abgesetzte unversteuerte und versteuerte Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuches,
- d) Angabe der Höhe der Forderungen an Bausparkassen aus Bausparverträgen;

3. **Forderungen an Kunden:**

- a) Angaben über Einzelwertberichtigungen, abgesetzte unversteuerte und versteuerte Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuches,
- b) Angabe der Forderungen, die nicht aus einer Darlehensgewährung herrühren, insbesondere von Warenforderungen und angekauften Forderungen,
- c) bei Inanspruchnahme der Ausnahmevorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen Darlegung, ob die betreffenden Kredite den Erfordernissen des § 11 und des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes sowie des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 und 4 und § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen, insbesondere, ob der Wertermittlung diesen Vorschriften entsprechende Beleuchtungsrichtlinien zugrunde liegen,
- d) bei Bausparkassen Angabe der Forderungen an Bausparer aus Abschlußgebühren;

4. **Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere:**

- a) Angaben über ihre Bewertung, über abgesetzte unversteuerte und versteuerte Pauschalwertberich-

tigungen und über Vorsorgereserven nach § 340f des Handelsgesetzbuches,

- b) bei Zuordnung von Wertpapieren zum Anlagevermögen Errechnung des Abschreibungsbedarfs, der bei Erfassung der Wertpapiere im Umlaufvermögen entstanden wäre;

5. **Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:**

- a) die Angaben nach Nummer 4,
- b) Angabe der einzelnen Anteile an Kapitalgesellschaften, die mindestens den zehnten Teil des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) oder der Stimmrechte dieser Gesellschaften ausmachen sowie Angabe des Buchwerts dieser Anteile insgesamt,
- c) Angabe einer Begründung, falls Anteilsbesitz unter diesem Posten und entgegen der Vermutung des § 271 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches nicht unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen ist;

6. **Beteiligungen:**

Angabe der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen unter Nennung des jeweiligen Buch- und Nennwerts und des prozentualen Anteils am Kapital (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) sowie der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Zu- und Abgänge, Zu- und Abschreibungen), soweit diese Angaben nicht in der Zusammenstellung nach § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 enthalten sind, sowie der aus der einzelnen Beteiligung im Berichtsjahr vereinnahmten Erträge, wenn sich dies nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergibt; bei Bausparkassen außerdem Angabe des prozentualen Anteils am haftenden Eigenkapital der Bausparkasse und Feststellung, ob die Erfordernisse des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über Bausparkassen erfüllt sind; bei Hypothekenbanken außerdem Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekendarlehensgesetzes für den Erwerb vorlagen einschließlich der Angabe der für den Gesamtbetrag aller Beteiligungen vorgeschriebenen Höchstgrenze; bei Schiffspfandbriefbanken außerdem Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Schiffsbankgesetzes für den Erwerb vorlagen einschließlich der für den Gesamtbetrag aller Beteiligungen sowie solcher an ausländischen Schiffsfiananzierungsinstituten vorgeschriebenen Höchstgrenzen;

7. **Anteile an verbundenen Unternehmen:**

Angabe der einzelnen Anteile unter Nennung des jeweiligen Buch- und Nennwerts und des prozentualen Anteils am Kapital (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) sowie der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Zu- und Abgänge, Zu- und Abschreibungen), soweit diese Angaben nicht in der Zusammenstellung nach § 20 Abs. 6 Satz 1 und 2 enthalten sind, sowie der aus der einzelnen Beteiligung im Berichtsjahr vereinnahmten Erträge, wenn sich dies nicht aus einer Anlage zum Prüfungsbericht ergibt;

8. **Sachanlagen:**

- a) Darstellung der Entwicklung des Bestands an Grundstücken und Gebäuden unter Angabe von Anfangsbestand, Zugang, Abgang, Zuschreibung, Abschreibung und Endbestand,

- b) bei Bausparkassen Angabe des Bestandes der im Kreditgeschäft übernommenen Grundstücke und Gebäude sowie Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Bausparkassen für den Erwerb vorlagen,
 - c) bei Hypothekenbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 des Hypothekenbankgesetzes für den Erwerb vorlagen,
 - d) bei Schiffspfandbriefbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 des Schiffsbankgesetzes für den Erwerb vorlagen,
 - e) Angabe der dem bankfremden Geschäft zuzurechnenden Beträge;
9. sonstige Vermögensgegenstände:
- a) Darstellung der Entwicklung der zur Rettung von Forderungen erworbenen und dem Umlaufvermögen zugerechneten Grundstücke und Gebäude unter Angabe von Anfangsbestand, Zugang, Abgang, Zuschreibung, Abschreibung, Endbestand, Gewinnen und Verlusten, die sich beim Wiederverkauf von im Berichtsjahr und in früheren Jahren übernommenen Sicherungsobjekten ergeben haben,
 - b) bei Bausparkassen Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Bausparkassen für den Erwerb vorlagen,
 - c) bei Hypothekenbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 des Hypothekenbankgesetzes für den Erwerb vorlagen,
 - d) bei Schiffspfandbriefbanken Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 des Schiffsbankgesetzes für den Erwerb vorlagen,
 - e) Angabe der Schecks, fälligen Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstigen Inkassopapiere, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind.

§ 44

Erläuterungen zu einzelnen Passivposten der Jahresbilanz

In die Erläuterungen zu den nachstehend genannten Passivposten der Jahresbilanz sind die jeweils angegebenen Punkte einzubeziehen:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

- a) Angaben über die Struktur, insbesondere über den Kreis der Gläubiger sowie über bedeutende Absatzpartner, unter Hinweis auf auffällige Fluktuationen während des Berichtsjahres, auf ausgegebene auf den Namen lautende Einlagenzertifikate und andere Namensschuldverschreibungen sowie auf besondere Abruf Risiken. Hält ein Kreditinstitut insgesamt mehr als zehn vom Hundert der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, so ist hierauf gesondert hinzuweisen,
- b) Angabe der Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln, insbesondere derjenigen Verbindlichkeiten, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für

einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat, sowie Mittel, die dem Kreditinstitut nach bereits durchgeführter Kreditgewährung zur Refinanzierung zur Verfügung gestellt wurden,

- c) Angabe der Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder hereingenommene Sicherheiten besichert sind;

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden:

- a) Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b und c. Angaben über die Struktur, insbesondere über den Kreis der Gläubiger sowie über bedeutende Absatzpartner, unter Hinweis auf auffällige Fluktuationen während des Berichtsjahres, auf ausgegebene auf den Namen lautende Einlagenzertifikate und andere Namensschuldverschreibungen sowie auf besondere Abruf Risiken. Eine Größenklassengliederung ist zu erstellen. Hält ein Kunde insgesamt mehr als zehn vom Hundert der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden oder übersteigen bei den dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossenen Instituten die Einlagen eines Kunden dreißig vom Hundert des für die Einlagensicherung statutengemäß maßgeblichen haftenden Eigenkapitals, so ist hierauf gesondert hinzuweisen,
- b) Feststellung, ob die als Spareinlagen ausgewiesenen Beträge die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 und des § 39 Abs. 6 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute erfüllen,
- c) bei Kreditinstituten, denen eine inhaltlich begrenzte Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts erteilt worden ist, Feststellung, ob die Verbindlichkeiten besichert sind, Angabe von Art und Umfang etwaiger über den Umfang der Erlaubnis hinausgehender Verbindlichkeiten aus dem Einlagengeschäft sowie Erläuterung der übrigen Verbindlichkeiten;

3. verbrieftete Verbindlichkeiten:

Erläuterung der Entwicklung der verbrieften Verbindlichkeiten (Vorjahresumlauf, Verkäufe, Tilgungen, Rücknahmen, Umlauf, Rücknahmeverpflichtungen, Lieferverpflichtungen); die im Ausland plazierten Emissionen sind jeweils gesondert darzustellen;

4. Rechnungsabgrenzungsposten:

Darstellung und Beurteilung des für die Rechnungsabgrenzung von Kreditgebühren, Bearbeitungsgebühren, Abschlußgebühren, Disagien, Agien und des Packings angewandten Verfahrens;

5. Rückstellungen:

- a) Erläuterung der Entwicklung unter Angabe von Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand,
- b) Beurteilung der Angemessenheit,
- c) Angabe, inwieweit von der Bildung von Pensionsrückstellungen abgesehen wurde;

6. Eigenkapital:

- a) Erläuterung der Entwicklung der Kapital- und Rücklagenposten jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Entnahmen, Zuführungen, Verteilung des Jahresergebnisses, Endbestand,

- b) bei Kreditinstituten im Sinne des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen Angabe, wie oft und in welcher Höhe während des Berichtszeitraumes aktive Verrechnungssalden im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes entstanden sind,
- c) Angabe der vorgesehenen Verwendung eines Bilanzgewinns,
- d) Angabe der vorgesehenen Abdeckung eines Bilanzverlustes.

§ 45

Erläuterungen zu Angaben unter dem Bilanzstrich

In die Erläuterungen zu den nachstehend genannten Angaben unter dem Bilanzstrich sind die jeweils angegebenen Punkte einzubeziehen:

1. Eventualverbindlichkeiten:

zu den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen Angabe von Arten und Beträgen sowie Aufgliederung nach Kreditnehmern (Kreditinstitute und Nichtkreditinstitute), bei Kreditgarantiegemeinschaften auch Angabe der noch nicht valutierenden Beträge sowie der Nebenkosten, wobei die Beträge zu schätzen sind, falls genaue Zahlen nicht vorliegen; es ist darzulegen, ob notwendige Rückstellungen gebildet sind.

2. Andere Verpflichtungen:

zu den Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften Gliederung nach Art der in Pension gegebenen Gegenstände und nach Fristen.

Unterabschnitt 11 Darstellung der bemerkenswerten Kredite

§ 46

Bemerkenswerte Kredite

(1) Alle bemerkenswerten Kredite sind nach Risikogruppen gegliedert einzeln zu besprechen und alphabetisch in einem Gesamtverzeichnis unter Angabe der Fundstelle aufzuführen.

(2) Als bemerkenswerte Kredite gelten insbesondere alle Großkredite im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie bei übergeordneten Kreditinstituten im Sinne des § 13a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes; dies gilt auch für Kreditrahmenkontingente im Sinne des § 13 Abs. 7 des Gesetzes. Wenn Kreditnehmer nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes zusammenzufassen sind, so ist das Gesamtengagement zugrunde zu legen. Bei Kreditinstituten mit getrennt bilanzierenden Bereichen ist auch über die zusammengefaßten Kredite an einen Kreditnehmer zu berichten. Ob ein Großkredit vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach der Kreditzusage, sofern nicht die Kreditinanspruchnahme höher ist. Kredite nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes bleiben unberücksichtigt. § 13 Abs. 6 des Gesetzes findet Anwendung. Falls ein Kredit auch nach Absetzung der nicht oder nur zur Hälfte anzurechnenden Kredite oder Krediteile die Grenze des § 13 Abs. 1 oder des § 13a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes übersteigt, so ist der Berichterstattung der ungekürzte Kreditbetrag zugrunde zu legen. Weiterleitungskredite sind nur insoweit

zu berücksichtigen, als sie mit eigenem Risiko gewährt werden. Zu den Krediten gehören auch die in Pension gegebenen Forderungen. Bei der Besprechung der bemerkenswerten Kredite ist auch auf das Risiko einzugehen, das für das Kreditinstitut aus der Geschäftsbeziehung zu einem Kunden insgesamt besteht.

(3) Die Großkredite sind aufzulisten unter Angabe:

1. der Großkreditnehmer oder der Großkreditnehmerinheit, der Fundstelle bei der Besprechung sowie der Zusagen und der Inanspruchnahmen des nicht nach § 13 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen gekürzten Gesamtengagements,
2. der Risikoklasse,
3. der Summe der Einzelrisikovorsorge,
4. des Betrages
 - a) der Zusage,
 - b) der Inanspruchnahme,
 jeweils vor Kürzung nach § 13 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen,
5. des nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes anzuzeigenden Gesamtbetrages der Zusage und der Inanspruchnahme, jeweils nach Kürzung nach § 13 Abs. 6 des Gesetzes,
6. des nach § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes anzurechnenden Gesamtbetrages nach Abzug relationsneutraler Kredite
 - a) der Zusage
 - b) der Inanspruchnahme und
7. der Nummer und des Datums der letzten Großkreditanzeige.

Beträge sind in Tausend Deutsche Mark, je Großkredit nur zusammengefaßte Zahlen, anzugeben; außerdem sind hier anzugeben das am Bilanzstichtag geltende haftende Eigenkapital nach § 13 Abs. 8 des Gesetzes, der fünfzehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach § 13 Abs. 8 des Gesetzes (Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes) und der fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach § 13 Abs. 8 des Gesetzes (Höchstkreditgrenze nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes) ausmachende Betrag. Bei übergeordneten Kreditinstituten sind die quotal zusammengefaßten Großkredite gleichermaßen gesondert aufzulisten.

(4) Wenn im Berichtsjahr kein Kredit die Großkreditgrenze des § 13 Abs. 1 sowie des § 13a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen überschritten hat, es zu keinen Verstößen gegen § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes kam oder kein Großkredit die Höchstkreditgrenze des § 13 Abs. 4 sowie des § 13a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes überstiegen hat, so ist dies anzugeben.

(5) Als bemerkenswert sind auch zu besprechen:

1. Kredite, die im Rahmen des gesamten Kreditgeschäfts von relativ großer Bedeutung sind, ohne die Großkreditgrenze zu übersteigen,
2. Kredite, auf die Wertberichtigungen in erheblichem Umfang, beurteilt nach ihrer Bedeutung im Rahmen des gesamten Kreditgeschäfts, zu bilden waren,
3. Kredite, bei denen die begründete Gefahr besteht, daß sie mit größeren, im Rahmen des gesamten Kreditgeschäfts bedeutenden Teilen notleidend werden,

4. Kredite, bei denen von der Art der Sicherstellung oder der Kreditbearbeitung her gesehen besondere Umstände vorliegen und
5. Kredite an Kreditnehmer, die ein einheitliches wirtschaftliches Risiko bilden, ohne nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen als ein Kreditnehmer zu gelten, und deren Kredite insgesamt fünfzehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nach § 13 Abs. 8 des Gesetzes übersteigen.

§ 47

Angaben bei der Kreditbesprechung

(1) Bei der Besprechung von Krediten sind insbesondere anzugeben:

1. Kreditnehmer, Geschäftszweige und Ort,
2. Kreditzusage und Inanspruchnahme ungekürzt und unter gesonderter Angabe der Kürzungsbeträge nach § 13 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen, gegliedert nach Kreditarten,
3. Laufzeiten,
4. Sicherheiten,
5. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen,
6. ungedeckter sowie nach dem Bilanzstichtag eingetretener weiterer Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf und
7. Beachtung des § 18 des Gesetzes.

Dies gilt nicht für Kreditrahmenkontingente. Bei übergeordneten Kreditinstituten sind die Kredite nach von diesen selbst und nach von der Kreditinstitutsgruppe gewährten zu untergliedern.

(2) Bei der Besprechung von Kreditrahmenkontingenten sind insbesondere anzugeben:

1. Anschlußfirma, Geschäftszweig und Ort,
2. Kreditlimit und Inanspruchnahme gegliedert nach Kreditarten,
3. zusätzlich gewährte Kredite aus Hilfsgeschäften, insbesondere Einkaufskredite,
4. Stückzahl und Größenordnung der finanzierten Verträge,
5. Höhe des Firmensperrguthabens,
6. Sicherheiten, auch Art und Umfang der Händlerhaftung und
7. Höhe der Rückbelastungen.

(3) Bei Hypothekenbanken und bei Schiffspfandbriefbanken sind auch der von dem jeweiligen Kreditinstitut ermittelte Verkaufswert, Beleihungswert, Sachwert (Bauwert, bei Hypothekenbanken auch der Bodenwert) und der Ertragswert (einschließlich der Bruttoerträge je Berechnungseinheit, der Bewirtschaftungskosten in vom Hundert der Bruttoerträge sowie des angewandten Kapitalisierungssatzes) anzugeben. Bei Hypothekenbanken ist bei Beleihungen gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke im Berichtsjahr, soweit sie im Einzelfall den Betrag von drei vom Hundert des haftenden Eigenkapitals übersteigen, auch über die Höhe und den Zeitpunkt der Kreditauszahlungen zu berichten. Die Beurteilung einzelner Deckungskredite und ihre Darstellung kann sich auf die Ergebnisse der Deckungsprüfung durch das Bundes-

aufsichtsamt für das Kreditwesen stützen. Dies gilt nicht für

1. Darlehensaufstockungen (Nachbeleihungen),
2. leistungsgestörte Kredite,
3. Kredite nach § 46 Abs. 2 und 5,
4. Kredite, die durch Beleihungen von im Ausland gelegenen Grundstücken besichert sind,
5. Beleihungen gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von vier vom Hundert des haftenden Eigenkapitals übersteigen und
6. Kredite an Bauunternehmen, Bauträgergesellschaften oder Wohnungsunternehmen zur Finanzierung von Wohnungsbauten, sofern sie insgesamt den Betrag von sechs vom Hundert des haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen übersteigen.

§ 48

Beurteilung der Werthaltigkeit von Krediten

(1) Die Werthaltigkeit der besprochenen Kredite ist auf Grund der gesamten Unterlagen des Kreditinstituts eingehend zu beurteilen.

(2) Wenn zur Bewertung eines Kredits von den Sicherheiten ausgegangen werden muß, so ist ein Urteil zu ihrer Verwertbarkeit und nach Möglichkeit auch zum voraussichtlichen Realisationswert abzugeben.

(3) Es ist darzulegen, ob die gebildeten Wertberichtigungen ausreichend sind. Falls bei Krediten mit erhöhten Risiken ein Forderungsausfall wahrscheinlich ist, das Kreditinstitut jedoch keine oder nur unzureichende Einzelwertberichtigungen gebildet hat, ist dies, unbeschadet möglicher Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk, im abschließenden Krediturteil und in der „Zusammenfassenden Schlußbemerkung“ nach § 41 zu vermerken.

(4) Bei bemerkenswerten Krediten an ausländische Schuldner ist auch das damit verbundene Länderrisiko zu beurteilen.

(5) Liegen dem Urteil des Prüfers nach seiner Auffassung unvollständige Kreditunterlagen zugrunde, so ist anzugeben, zu welchen Sachverhalten Unterlagen fehlen. Ist dies bei einem nicht unerheblichen Teil der Kredite der Fall, so ist in der „Zusammenfassenden Schlußbemerkung“ nach § 41 darauf hinzuweisen.

Abschnitt 4

Anlagen zum Prüfungsbericht

§ 49

Jahresabschluß und Vollständigkeitserklärung

Dem Prüfungsbericht sind beizufügen:

1. der Jahresabschluß in der vom Abschlußprüfer bestätigten Fassung und die Anlage zum Jahresabschluß nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit diese Anlage vorgeschrieben ist,
2. eine Ausfertigung oder Ablichtung der von den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder dem Inhaber unterschriebenen Vollständig-

keitserklärung und eine Ausfertigung oder Ablichtung der Ergänzung zur Vollständigkeitserklärung, soweit diese Erklärung erforderlich ist.

§ 50

Datenübersicht

(1) Die in den Anlagen 1, 2 und 3 genannten Daten sind in der dort aufgeführten Reihenfolge unter Angabe der entsprechenden Vorjahresdaten aus dem Prüfungsbericht in einer Übersicht zusammenzustellen, die dem Prüfungsbericht beizufügen ist.

(2) Kreditinstitute, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind, haben der von ihnen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Anlage zum Jahresabschluß von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank einzureichenden Anlage eine Ausfertigung der Datenübersicht beizufügen.

Abschnitt 5

Konzernprüfungsbericht

§ 51

Konzernprüfungsbericht

Prüfungsberichte, die von Konzernabschlußprüfern nach § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erstellt werden, müssen Ausführungen enthalten, die einen Überblick über die Lage des Konzerns vermitteln und aus denen sich die wesentlichen Elemente der Steue-

rung des Konzerns und dessen Risikostruktur ergeben. Die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2, des Unterabschnitts 11 und des Abschnitts 6 gelten entsprechend. Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht eines einzelnen konzernangehörigen Kreditinstituts kann verwiesen werden, wenn die Lage des Konzerns durch dieses ganz überwiegend bestimmt wird und der Gegenstand des Verweises im Konzernprüfungsbericht selbst noch hinreichend dargestellt ist.

Abschnitt 6

Schlußvorschriften

§ 52

Inkrafttreten der Verordnung, erstmalige Anwendung und Aufhebung der Prüfungsrichtlinien

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung ist erstmals auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses anzuwenden, der für das nach dem 30. September 1993 beginnende Geschäftsjahr erstellt worden ist.

(3) Die Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute (Prüfungsrichtlinien) der Bekanntmachung Nr. 2/68 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 20. Dezember 1968 (BAZ. Nr. 3 vom 7. Januar 1969) sowie die Anordnung zur Anwendung der Prüfungsrichtlinien auf Bauparkassen vom 21. Mai 1984 (BAZ. S. 5198) werden aufgehoben.

Berlin, den 21. Juli 1994

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Artopoulos

Datenübersicht
(Beträge in Deutsche Mark, aufgerundet)

1. Daten zu den organisatorischen Grundlagen

Personalbestand¹⁾

2. Daten zur Vermögenslage

- a) Nicht als haftendes Eigenkapital anerkannte stille Reserven nach § 340f des Handelsgesetzbuches²⁾
- b) Kursreserven bei Anleihen und Schuldverschreibungen sowie bei anderen Wertpapieren
- c) Vermiedene Abschreibungen auf Anleihen und Schuldverschreibungen sowie andere Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen
- d) Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 4a Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannt)
- e) Haftendes Eigenkapital, wie es mit Feststellung der Bilanz nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen wirksam werden wird
 - aa) Kernkapital
 - bb) Ergänzungskapital
 - cc) Haftendes Eigenkapital nach § 10 oder § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen insgesamt
 - dd) Bei den Grundsätzen I und Ia gemäß § 12 Abs. 5 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen berücksichtigungsfähiges haftendes Eigenkapital
- f) Grundsatz-Kennziffern auf Basis des unter 2 e) dd) angegebenen haftenden Eigenkapitals
 - aa) GrS I – Kennziffer des Einzelinstituts
 - bb) GrS I – Kennziffer der Institutsgruppe³⁾
 - cc) GrS Ia Abs. 1 – Kennziffer des Einzelinstituts
 - dd) GrS Ia Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – Kennziffer des Einzelinstituts
 - ee) GrS Ia Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 – Kennziffer des Einzelinstituts
 - ff) GrS Ia Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – Kennziffer des Einzelinstituts
- g) Grundsatz-Kennziffern auf Basis des am Bilanzstichtag geltenden haftenden Eigenkapitals
 - aa) GrS I – Kennziffer des Einzelinstituts
 - bb) GrS I – Kennziffer der Institutsgruppe³⁾
 - cc) GrS Ia Abs. 1 – Kennziffer des Einzelinstituts
 - dd) GrS Ia Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – Kennziffer des Einzelinstituts
 - ee) GrS Ia Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 – Kennziffer des Einzelinstituts
 - ff) GrS Ia Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – Kennziffer des Einzelinstituts

3. Daten zur Liquidität und zur Finanzierung

- a) Einlagen von Kreditinstituten, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ überschreiten
- b) Einlagen von Kunden, die zehn vom Hundert der „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ überschreiten
- c) Dem Kreditinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank
 - aa) Zusagen
 - bb) Inanspruchnahme
- d) Relation nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen
- e) Grundsatzkennziffern
 - aa) GrS II – Kennziffer
 - bb) GrS III – Kennziffer

4. Daten zur Ertragslage

- a) Zinsergebnis
 - aa) Zinserträge⁴⁾
 - bb) Zinsaufwendungen
 - cc) darunter: für stille Einlagen, für Genußrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten
 - dd) Zinsergebnis
- b) Provisionsergebnis⁵⁾
- c) Nettoergebnis aus Finanzgeschäften nach § 340c Abs. 1 des Handelsgesetzbuches
 - aa) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes
 - bb) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen⁶⁾
 - cc) aus Geschäften mit Derivaten
- d) Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft⁷⁾
- e) allgemeiner Verwaltungsaufwand
 - aa) Personalaufwand⁸⁾
 - bb) andere Verwaltungsaufwendungen⁹⁾
- f) Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen
 - aa) Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft
 - bb) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
 - cc) Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren
 - dd) Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren
 - ee) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen
 - ff) Andere sonstige und außerordentliche Erträge¹⁰⁾
 - gg) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen
 - hh) Andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen¹¹⁾
- g) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- h) Erträge aus Verlustübernahmen und erhaltene bare Bilanzierungshilfen
- i) Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g des Handelsgesetzbuches
- j) Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g des Handelsgesetzbuches²⁾
- k) Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne
- l) Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
- m) Verlustvortrag aus dem Vorjahr
- n) Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen
- o) Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen
- p) Entnahmen aus Genußrechtskapital
- q) Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals

5. Angaben zum Zinsänderungsrisiko¹²⁾

- a) Festzinsaktiva zum Bilanzstichtag¹³⁾
- b) Durchschnittzinssatz der Festzinsaktiva
- c) Festzinspassiva zum Bilanzstichtag¹³⁾
- d) Durchschnittzinssatz der Festzinspassiva

6. Daten zum Kreditgeschäft

- a) Höhe des Kreditvolumens¹⁴⁾
- b) darunter: Kredite an Nichtbanken
- c) Geprüftes Kreditvolumen¹⁴⁾
- d) Risikogruppierung des geprüften Kreditvolumens¹⁴⁾
 - aa) Kredite ohne erkennbares Risiko
 - bb) Kredite mit erhöhten latenten Risiken
 - cc) Wertberichtigte Kredite
- e) Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen¹⁵⁾
 - aa) Bestand in der Vorjahresbilanz
 - bb) Neuer Bestand
- f) Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft¹⁶⁾
 - aa) Bestand in der Vorjahresbilanz
 - bb) Verbrauch
 - cc) Auflösung
 - dd) Bildung
 - ee) Neuer Stand
- g) Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung
- h) Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude
- i) Anmerkungsbedürftige Großkredite
- j) Zahl der Überschreitungen der Höchstkreditgrenze nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen
 - aa) des geprüften Einzelinstituts
 - bb) der Institutsgruppe³⁾

7. Bilanzierungshilfen

- a) Bare Bilanzierungshilfen
 - aa) im Berichtsjahr
 - bb) Bestand am Jahresende
- b) Unbare Bilanzierungshilfen
 - aa) im Berichtsjahr
 - bb) Bestand am Jahresende

8. Ergänzende Angaben

- a) Abweichungen im Sinne des § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches
 - aa) von Bilanzierungsmethoden ja – nein
 - bb) von Bewertungsmethoden ja – nein
- b) Gesamtvolumen der Termingeschäfte im Sinne des § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute¹⁷⁾
 - aa) Termingeschäfte in fremden Währungen
 - bb) darunter: zur Deckung von Wechselkursschwankungen
 - cc) darunter: Handelsgeschäfte
 - dd) zinsbezogene Termingeschäfte
 - ee) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen
 - ff) darunter: Handelsgeschäfte
 - gg) Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken
 - hh) darunter: zur Deckung von Zins- oder Marktpreisschwankungen
 - ii) darunter: Handelsgeschäfte
- c) Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuches)

- d) Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute)
 - aa) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)
 - bb) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)
- e) Leasinggeschäft
 - aa) Gesamtbetrag der aktivierten Leasinggegenstände
 - bb) Im Aufwandsposten Nr. 5 (Kontoform) oder 11 (Staffelform) enthaltene Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände
 - cc) Im Ertragsposten Nr. 8 enthaltene Erträge aus Leasinggeschäften
- f) Nachrangige Vermögensgegenstände
 - aa) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute
 - bb) Nachrangige Forderungen an Kunden
 - cc) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände
- g) Aufgliederung der börsenfähigen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute)
 - aa) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 5)
 - bb) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nr. 6)
 - cc) Beteiligungen (Aktivposten Nr. 7)
 - dd) Anteile an verbundenen Unternehmen (Aktivposten Nr. 8)
- h) Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute¹⁸⁾

¹⁾ Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer zuzüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung; Teilzeitbeschäftigte sind anteilig einzubeziehen. Die Errechnung hat nach § 267 Abs. 5 des Handelsgesetzbuches zu erfolgen.

²⁾ Einschließlich der nach Artikel 31 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche fortgeführten nach § 26a Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder nach § 253 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches gebildeten Vorsorgen.

³⁾ Sofern das geprüfte Institut übergeordnetes Kreditinstitut ist.

⁴⁾ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.

⁵⁾ Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.

⁶⁾ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.

⁷⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Nummer 4 Buchstabe b oder c fallen.

⁸⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter von Privatbankiers. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.

⁹⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

¹⁰⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus erhaltenen baren Bilanzierungshilfen.

¹¹⁾ Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.

¹²⁾ Sofern die Steuerung der Zinsänderungsrisiken nach der Zinsbindungsbilanz erfolgt.

¹³⁾ Die Höhe der Festzinsaktiva oder Festzinspassiva ist insgesamt sowie aufgliedert nach Restlaufzeiten in Jahren – analog zur Zinsbindungsbilanz – anzugeben.

¹⁴⁾ Ungekürzte Inanspruchnahme unter Beachtung des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und vor Abzug von Wertberichtigungen.

¹⁵⁾ Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.

¹⁶⁾ Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Nummer 6 Buchstabe e anzugeben.

¹⁷⁾ Kapitalbeträge, Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen; bei Usance-Geschäften nur die Zahlungsseite. Es ist jeweils auf die Hauptrisikokomponenten abzustellen.

¹⁸⁾ Bis Bilanzstichtag 31. Dezember 1997 Angabe der Ursprungslaufzeiten gemäß § 39 Abs. 5 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute in der in dieser Vorschrift verwendeten Reihenfolge.

**Ergänzungen zur Datenübersicht von Bausparkassen
(Beträge in Deutsche Mark, aufgerundet)**

1. Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft
 - a) Zins- und Tilgungsrückstände
 - b) Tilgungsstreckungsdarlehen
 - aa) Anzahl
 - bb) Gesamtbetrag
 - c) Vor- und Zwischenfinanzierungen durch Dritte, für die unbedingte Ablösungszusagen gegeben wurden
 - d) Anhängige Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren
 - aa) Anzahl
 - bb) Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Darlehen
 - e) Im Berichtsjahr abgeschlossene, aufgehobene und eingestellte Zwangsversteigerungsverfahren
 - aa) Anzahl
 - bb) Gesamtbetrag der zugrundeliegenden Darlehen
 - f) Zur Verhütung von Verlusten an Grundpfandrechten übernommene Grundstücke
 - aa) Anzahl
 - bb) Bilanzwert
 - cc) Gewinne, die sich beim Wiederverkauf von übernommenen Grundstücken ergeben haben
 - dd) Verluste, die sich beim Wiederverkauf von übernommenen Grundstücken ergeben haben
 - g) Größenklassengliederung
 - aa) Bauspardarlehen bis 100 000 DM in vom Hundert am Gesamtbestand der Bauspardarlehen
 - bb) Bauspardarlehen über 500 000 DM in vom Hundert am Gesamtbestand der Bauspardarlehen
 - cc) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite bis 100 000 DM in vom Hundert am Gesamtbestand der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite
 - dd) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite über 500 000 DM in vom Hundert am Gesamtbestand der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite
 - ee) Sonstige Baudarlehen bis 100 000 DM in vom Hundert am Gesamtbestand der sonstigen Baudarlehen
 - ff) Sonstige Baudarlehen über 500 000 DM in vom Hundert am Gesamtbestand der sonstigen Baudarlehen
2. Bauspartechnische Daten
 - a) Vertragsbestand der Bausparvorratsverträge
 - aa) Anzahl
 - bb) Bausparsumme
 - b) Neuabschlüsse von Bausparvorratsverträgen
 - aa) Anzahl
 - bb) Bausparsumme
 - c) Finanzierung der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite
 - aa) kollektiv
 - bb) außerkollektiv
 - d) Aufwendungen für die den Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten zuzurechnenden Finanzierungskredite
 - aa) kollektiv
 - bb) außerkollektiv
 - e) Wartezeitverändernde Faktoren
 - aa) Sparintensität I
 - bb) Sparintensität II
 - cc) Tilgungsintensität I
 - dd) Tilgungsintensität II

- f) Fortgesetzte Bausparverträge
 - aa) Anzahl
 - bb) Bausparsumme
 - cc) Bauspareinlage
- g) Umfang der Zuteilungsangebote
- h) Umfang der Zuteilungsannahmen
- i) Wartezeiten der Soforteinleger in Monaten
 - aa) Tarif 1
 - bb) Tarif 2
 - cc) Tarif 3
 - dd) Tarif 4
 - ee) Tarif 5
 - ff) Tarif 6
 - gg) Tarif 7
 - hh) Tarif 8
 - ii) Tarif 9
 - jj) Tarif 10
 - kk) Tarif 11
 - ll) Tarif 12
 - mm) Tarif 13
 - nn) Tarif 14
 - oo) Tarif 15
- j) Wartezeiten der Regelsparer in Monaten
 - aa) Tarif 1
 - bb) Tarif 2
 - cc) Tarif 3
 - dd) Tarif 4
 - ee) Tarif 5
 - ff) Tarif 6
 - gg) Tarif 7
 - hh) Tarif 8
 - ii) Tarif 9
 - jj) Tarif 10
 - kk) Tarif 11
 - ll) Tarif 12
 - mm) Tarif 13
 - nn) Tarif 14
 - oo) Tarif 15
- k) Zielbewertungszahl
 - aa) Tarif 1
 - bb) Tarif 2
 - cc) Tarif 3
 - dd) Tarif 4
 - ee) Tarif 5
 - ff) Tarif 6
 - gg) Tarif 7
 - hh) Tarif 8
 - ii) Tarif 9

- jj) Tarif 10
- kk) Tarif 11
- ll) Tarif 12
- mm) Tarif 13
- nn) Tarif 14
- oo) Tarif 15
- l) Betragsmäßige Inanspruchnahme für die Kontingente nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Bausparkassen
 - aa) für das Kontingent für den Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und die Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4
 - bb) für das Kontingent für den Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2, die durch Grundpfandrechte im Rahmen der ersten zwei Fünftel des Beleihungswertes gesichert sind
- m) Großbausparverträge nach § 2 der Bausparkassen-Verordnung
 - aa) Gesamtbetrag der Großbausparverträge
 - bb) Gesamtbetrag der innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossenen Großbausparverträge
 - cc) Gesamtbetrag der Schnellsparverträge, die nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 anzurechnen sind
 - dd) Gesamtbetrag der Schnellsparverträge, die nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 anzurechnen sind
- n) Betragsmäßige Inanspruchnahme für Kontingente nach der Bausparkassen-Verordnung
 - aa) für das Kontingent für gewerbliche Beleihungen nach § 3
 - bb) für das Kontingent für Darlehen an Beteiligungsunternehmen nach § 4 Abs. 1
 - cc) für das Kontingent für Darlehen gegen Ersatzsicherheiten nach § 5
- o) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite nach § 1 der Bausparkassen-Verordnung
 - aa) Vor- und Zwischenfinanzierungskontingent nach Absatz 1 Satz 1
 - bb) Gesamtbetrag der Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Bausparkassen mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zu 36 Monaten
 - cc) Gesamtbetrag der Darlehen zur Vorfinanzierung nach Absatz 1 Satz 2
 - dd) Gesamtbetrag der Darlehen nach den Absätzen 1 und 2 mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zu 36 Monaten und mehr als 24 Monaten

Anlage 3
(zu § 50)**Ergänzungen zur Datenübersicht von Realkreditinstituten**
(Beträge in Deutsche Mark, aufgerundet)

1. Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Hypothekenbanken
 - a) Hypothekendarlehen
 - aa) Hypothekendarlehen innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 11 des Hypothekenbankgesetzes)
 - bb) Hypothekendarlehen außerhalb der Beleihungsgrenze (freie Spitze)
 - cc) Höchstgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hypothekenbankgesetzes
 - dd) Deckungshypotheken insgesamt
 - ee) Deckungshypotheken an Bauplätzen und noch nicht ertragsfähigen Neubauten
 - ff) Höchstgrenze nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Hypothekenbankgesetzes
 - gg) Deckungshypotheken an Bauplätzen
 - hh) Höchstgrenze nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Hypothekenbankgesetzes
 - b) Kommunalkredite
 - aa) Kommunalkreditbestand insgesamt
 - bb) Kommunalverbürgte Darlehen
 - cc) Kommunalkredite an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und unterstaatliche Stellen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hypothekenbankgesetzes insgesamt
 - dd) Höchstgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hypothekenbankgesetzes
 - c) Beteiligungen
 - aa) Beteiligungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekenbankgesetzes
 - bb) Höchstgrenze des Gesamtbetrages solcher Beteiligungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekenbankgesetzes
2. Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Schiffspfandbriefbanken:
 - a) Schiffshypothekendarlehen
 - aa) Schiffshypothekendarlehen innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 10 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes)
 - bb) Schiffshypothekendarlehen außerhalb der Beleihungsgrenze (freie Spitze)
 - b) Schiffskommunalkredite
 - c) Gewährleistungen für Darlehen Dritter
3. Ergänzende Angaben für Hypothekenbanken
 - a) Bestand der eigenen Schuldverschreibungen
 - b) Umsatz bei Wertpapieren¹⁾
 - aa) Ankäufe
 - bb) Verkäufe
 - c) bei Schuldscheindarlehen¹⁾
 - aa) Ankäufe
 - bb) Verkäufe
4. Ergänzende Angaben für Schiffspfandbriefbanken
 - a) Bestand der eigenen Schuldverschreibungen
 - b) Umsatz bei Wertpapieren²⁾
 - aa) Ankäufe
 - bb) Verkäufe
 - c) Umsatz bei Schuldscheindarlehen²⁾
 - aa) Ankäufe
 - bb) Verkäufe

¹⁾ Hypothekenbanken ist im Hinblick auf das Spezialitätsprinzip der reine Handel mit Wertpapieren und Kommunalkrediten, insbesondere Schuldscheindarlehen, nicht gestattet. Hiervon betroffen ist die Anschaffung dieser Werte, sofern sie mit der bloßen Absicht der baldigen Realisierung von Gewinnen durch Weiterveräußerung vorgenommen worden ist.

²⁾ Schiffspfandbriefbanken ist im Hinblick auf das Spezialitätsprinzip der reine Handel mit Wertpapieren und Kommunalkrediten, insbesondere Schuldscheindarlehen, nicht gestattet. Hiervon betroffen ist die Anschaffung dieser Werte, sofern sie mit der bloßen Absicht der baldigen Realisierung von Gewinnen durch Weiterveräußerung vorgenommen worden ist.

**Erste Verordnung
zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992
über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Anwendung
von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen**

Vom 22. Juli 1994

Auf Grund des § 24a Abs. 4 und des § 53c Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

§ 24a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gilt entsprechend für die Errichtung einer Zweigstelle in der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen über Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sind auf Unternehmen mit Sitz in der Republik Finnland, der Republik Island, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden nach Maßgabe des § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1994

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung *)

Vom 25. Juli 1994

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis g, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), von denen die §§ 4 und 5 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 91/683/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 376 S. 29);
2. Richtlinie 92/71/EWG der Kommission vom 2. September 1992 über den Prozentsatz der Sendungen, die bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einer Pflanzengesundheits-, Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden können (ABl. EG Nr. L 275 S. 24);
3. Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 305 S. 12);
4. Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung (ABl. EG Nr. L 344 S. 38);
5. Richtlinie 92/98/EWG des Rates vom 16. November 1992 zur Änderung von Anhang V der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 352 S. 1);
6. Richtlinie 92/103/EWG der Kommission vom 1. Dezember 1992 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 363 S. 1);
7. Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzepässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABl. EG Nr. L 4 S. 22);
8. Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 205 S. 22);
9. Richtlinie 93/51/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten (ABl. EG Nr. L 205 S. 24);
10. Richtlinie 93/106/EG der Kommission vom 29. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 298 S. 34);
11. Richtlinie 93/110/EG der Kommission vom 9. Dezember 1993 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 303 S. 19).

1. In § 1 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

„3. Schutzgebiet: Gebiet innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, für das zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung bestimmter Schadorganismen besondere Verbote oder Beschränkungen festgelegt worden sind;

4. Drittland: Staat, der nicht Mitgliedstaat ist;

5. Innergemeinschaftliches Verbringen: Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einschließlich des Inlandes;

6. Durchfuhr:

a) Einfuhr von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus einem Drittland oder

b) innergemeinschaftliches Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführt worden sind

mit anschließender Ausfuhr in ein Drittland.“

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Einfuhr aus einem Drittland und Durchfuhr“.

3. In § 2 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „aus einem Drittland“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „aus einem Drittland“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 nach dem Wort „dürfen“ und

bb) in Satz 2 nach dem Wort „Pflanzenerzeugnissen“

jeweils die Worte „aus einem Drittland“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sendung“ die Worte „aus einem Drittland“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Einfuhrverbot für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse
und sonstige Gegenstände

Die in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit Ursprung in oder Herkunft aus einem in Spalte 2 jeweils aufgeführten Gebiet dürfen aus einem Drittland nicht eingeführt werden; soweit in Spalte 1 jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.“

6. In § 5 werden
- die Angabe „Anlage 4 Spalte 1“ durch die Angabe „Anlage 4 Teil I Spalte 1“ ersetzt und
 - nach dem Wort „dürfen“ die Worte „aus einem Drittland“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in Anlage 5 Teil I aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Weiterversendungszeugnis (Pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) begleitet sind, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt.“
 - In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „Anlage 4 Teil B“ durch die Angabe „Anlage 4 Teil I Buchstabe E Nr. 2.2“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird die Angabe „Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „Anlage 1 oder 2“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 1 werden
- die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 5 Teil I“ und
 - das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden
 - im einleitenden Satzteil die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 5 Teil I“ und
 - in Nummer 3 die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 4 Teil I“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Im einleitenden Satzteil werden
 - nach den Worten „Pflanzenerzeugnissen aus einem“ die Worte „Mitgliedstaat oder anderen“ gestrichen und
 - nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „, der nicht Mitgliedstaat ist,“ eingefügt.
 - Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. es liegen Tatsachen vor, die auf einen Befall mit Schadorganismen schließen lassen, oder“.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „Anlage 1 oder 2“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die nicht in Anlage 5 Teil I aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf einen Befall mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen.“
10. § 9 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 9
Maßnahmen**
- Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 8 Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so hat sie die nach den Umständen zur Abwehr dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
- die Vernichtung der Befallsgegenstände,
 - die Zurückweisung der Befallsgegenstände von der Einfuhr oder
 - eine geeignete Behandlung der Befallsgegenstände
- anzuordnen. Die zuständige Behörde kann die Quarantäne für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände anordnen, bis feststeht, daß die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen nicht besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die zuständige Behörde feststellt, daß die in Anlage 4 Teil I Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§§ 5 bis 9“ wird durch die Angabe „§§ 5 bis 8“ ersetzt.
 - In Nummer 3 Buchstabe b werden
 - das Wort „nichtgewerblichen“ durch das Wort „nichterwerbsmäßigen“ ersetzt und
 - die Angabe „Anlage 5 Teil A Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Anlage 5 Teil I Buchstabe A Nr. 2“ ersetzt.
12. Nach § 11 wird die Angabe „Dritter Abschnitt – Ausfuhr und Durchfuhr“ gestrichen.
13. § 12 wird gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 3 und 4 Teil B Nr. 1.1 bis 1.5“ durch die Angabe „Anlagen 3 und 4 Teil I Buchstabe E Nr. 2.2“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „über die Einfuhr und Ausfuhr“ gestrichen.
15. Nach dem Zweiten Abschnitt werden folgende Abschnitte eingefügt:
- „Dritter Abschnitt
Innergemeinschaftliches Verbringen**
- Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
für das innergemeinschaftliche Verbringen**
- § 13a
Verbringungsverbot**
- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden.

(2) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die von einem der in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden.

(3) In Anlage 2 Spalte 1 aufgeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann verbieten, daß die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen allein oder auf anderen als den in dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innergemeinschaftlich verbracht werden.

(4) Ist ein Teil einer Sendung befallen, so dürfen die übrigen Teile innergemeinschaftlich nur verbracht werden, soweit sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung des Schadorganismus beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.

(5) Die in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit Ursprung in oder Herkunft aus einem in Spalte 2 aufgeführten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht werden; soweit in Spalte 1 jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

§ 13b

Anforderungen

Die in Anlage 4 Teil II Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 13c

Pflanzenpaß

(1) Die in Anlage 5 Teil II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpaß begleitet sind, der den Anforderungen nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABl. EG Nr. L 4 S. 22) genügt. Satz 1 gilt nicht, soweit die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände auf Grund eines zollamtlichen Verfahrens oder, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, am Bestimmungsort oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht werden sollen.

(2) Der Pflanzenpaß wird auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgestellt, soweit die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände keinem Verbringungsverbot nach § 13a unterliegen und den Anforderungen nach § 13b entsprechen.

(3) Der Pflanzenpaß nach Absatz 2 besteht aus einem Etikett oder einem Etikett und einem Warenbegleitpapier und muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung „EWG-Pflanzenpaß“;
2. die Angabe „D“;
3. den Namen oder ein amtlich bekanntgemachtes Kennzeichen der für die Ausstellung des Pflanzenpasses oder die Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde;
4. die Registriernummer des Erzeugers oder desjenigen, der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände innergemeinschaftlich verbringt;
5. die Seriennummer des Pflanzenpasses, die Partienummer oder die Nummer der Woche, in der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände innergemeinschaftlich verbracht werden;
6. die botanische Bezeichnung in lateinischer Sprache;
7. die Stückzahl der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände oder deren Masse;
8. soweit der Pflanzenpaß einen anderen Pflanzenpaß ersetzt, die Buchstaben „RP“ und eine Angabe, die unmittelbar oder auf Grund betrieblicher Aufzeichnungen eine Zurückverfolgung zu dem registrierten Erzeuger oder demjenigen registrierten Einführer ermöglicht, der die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände erstmalig innergemeinschaftlich verbracht hat;
9. soweit die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände ihren Ursprung in einem Drittland haben, den Namen des Ursprungslandes oder des Versandlandes.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht der Pflanzenpaß aus einem Etikett und einem Warenbegleitpapier, muß das Etikett die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und das Warenbegleitpapier die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 9 enthalten. Ist das Warenbegleitpapier mit einer Nummer versehen, kann auch diese Nummer als Seriennummer des Pflanzenpasses verwandt werden.

(5) Der Pflanzenpaß darf nur zur Begleitung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen einer Sendung verwendet werden; eine Wiederverwendung für andere Sendungen ist unzulässig. Das Etikett ist entweder an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel anzubringen.

(6) Ein Pflanzenpaß kann durch einen anderen Pflanzenpaß ersetzt werden, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände

1. einer Sendung auf mehrere Sendungen aufgeteilt werden,
2. mehrere Sendungen oder Teile davon zu einer Sendung zusammengefaßt werden oder
3. von einem für das Verbringen in ein Schutzgebiet gültigen Pflanzenpaß begleitet worden sind und den Anforderungen nach § 13i nicht mehr entsprechen.

§ 13d Genehmigung

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde das Ausstellen von Pflanzenpässen für bestimmte, in Anlage 5 Teil II aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände durch einen Betrieb, der nach § 13n registriert worden ist, genehmigen, soweit eine im Betrieb durchgeführte Untersuchung nach Absatz 2 ergeben hat, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände keinem Verbringungsverbot nach § 13a unterliegen, zum Zeitpunkt der Untersuchung den Anforderungen nach § 13b entsprechen und zu erwarten ist, daß diese Voraussetzungen künftig erfüllt werden. Soweit dies zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlich ist, kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich des Anbauverfahrens der Pflanzen, der Befallslage oder der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.

(2) Die zuständige Behörde untersucht die im Betrieb vorhandenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, soweit es im Hinblick auf das Ausstellen von Pflanzenpässen, auch nach § 13c Abs. 2, erforderlich ist,

1. auf Befall mit den in den Anlagen 1 und 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen und
2. soweit es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Anlage 4 Teil II Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Die Untersuchung ist erneut durchzuführen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich des Anbauverfahrens, der Befallslage und der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen erforderlich ist; im übrigen hat die Untersuchung mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Verpackungsmaterial und Beförderungsmittel können in die Untersuchungen einbezogen werden.

(3) Der Eigentümer oder Besitzer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die der Untersuchung unterliegen, hat die zur Durchführung der Untersuchungen erforderlichen Maßnahmen zu dulden, die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Personen zu unterstützen sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die der Untersuchung unterliegen, sind so zugänglich zu machen, daß die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

§ 13e Aufbewahrung

Wer in Anlage 5 Teil II aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände zur erwerbsmäßigen Pflanzenerzeugung erhält, hat

1. den Pflanzenpaß oder, falls der Pflanzenpaß aus einem Etikett und einem Warenbegleitpapier

besteht, das Warenbegleitpapier mindestens für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und

2. Aufzeichnungen über jede Sendung unter Hinweis auf den zugehörigen Pflanzenpaß zu führen.

Besteht der Pflanzenpaß aus einem Etikett und ist eine Aufbewahrung nicht möglich, so ist eine Abschrift des Pflanzenpasses aufzubewahren. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 sind für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

§ 13f Untersuchung

(1) Die zuständige Behörde kann die in Anlage 4 Teil II Buchstabe B Nr. 2.1.1 Spalte 1 und Buchstabe C Nr. 2.2 Spalte 1 aufgeführten Pflanzenerzeugnisse und die in Anlage 5 Teil II aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände untersuchen, soweit dies zum Schutz gegen die Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen erforderlich ist,

1. auf Befall mit den in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit sie in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführt sind, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen und
3. soweit sie in Anlage 4 Teil II Spalte 1 aufgeführt sind, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Untersuchungen während des innergemeinschaftlichen Verbringens und im Empfangsbetrieb dürfen nur in Form von Stichproben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es liegen Tatsachen vor, die auf einen Befall mit Schadorganismen schließen lassen oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat und ist nicht von einem Pflanzenpaß oder einem Weiterversendungszeugnis begleitet.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die nicht in Anlage 5 Teil II aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf einen Befall mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen.

(4) § 13d Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13g Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 13d Abs. 2 oder § 13f Abs. 1 oder 3 Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so hat sie die nach den Umständen zur Abwehr dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere

1. die Vernichtung der Befallsgegenstände,
2. das Verbringen der Befallsgegenstände unter amtlicher Überwachung
 - a) in Gebiete, in denen die Gefahr einer Ausbreitung der Schadorganismen nicht besteht oder
 - b) zu Einrichtungen, die der Verarbeitung der Befallsgegenstände dienen oder

3. eine geeignete Behandlung der Befallsgegenstände

anzuordnen. Sie kann ferner die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der in § 13b aufgeführten Anforderungen sicherzustellen.

(2) Die zuständige Behörde kann das innergemeinschaftliche Verbringen und das Lagern von Befallsgegenständen an bestimmten Orten ganz oder teilweise untersagen, bis feststeht, daß die Gefahr einer Ausbreitung der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen nicht mehr besteht.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften
für das Verbringen in Schutzgebiete

§ 13h

Verbringungsverbot

(1) Die in Anlage 6 Teil I Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen in die in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nicht verbracht werden.

(2) Die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen in die in Spalte 3 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nicht verbracht werden.

(3) Die in Anlage 6 Teil III Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen in die in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nicht verbracht werden. Soweit in Spalte 1 Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

§ 13i

Besondere Anforderungen an das Verbringen

Die in Anlage 6 Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen in die in Spalte 3 jeweils aufgeführten Schutzgebiete nur verbracht werden, wenn sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 13j

Pflanzenpaß

(1) Die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 und Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, dürfen in ein in Spalte 3 jeweils aufgeführtes Schutzgebiet nur verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpaß begleitet sind, der den Anforderungen nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 und Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie 92/105/EWG genügt. § 13c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Pflanzenpaß wird auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgestellt, soweit die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse keinem Verbringungsverbot nach § 13h unterliegen, den Anforderungen nach § 13i entsprechen und die Voraussetzungen für das Ausstellen eines Pflanzenpasses nach § 13c Abs. 2 vorliegen.

(3) Der Pflanzenpaß nach Absatz 2 muß zusätzlich zu den in § 13c Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Angaben die Buchstaben „ZP“ und die in Anlage 6 Teil V Spalte 3 aufgeführte Angabe für das jeweilige in Spalte 2 aufgeführte Schutzgebiet enthalten. Besteht der Pflanzenpaß aus einem Etikett und einem Warenbegleitpapier, müssen die Angaben nach Satz 1 im Warenbegleitpapier enthalten sein.

§ 13k

Genehmigung

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde das Ausstellen von Pflanzenpässen durch einen Betrieb, der nach § 13n registriert worden ist, für das Verbringen bestimmter, in Anlage 6 Teil II Spalte 1 und Teil IV Spalte 1 aufgeführter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, in ein Schutzgebiet genehmigen, soweit eine im Betrieb durchgeführte Untersuchung nach Absatz 2 ergeben hat, daß die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse keinem Verbringungsverbot nach § 13h unterliegen, zum Zeitpunkt der Untersuchung den Anforderungen nach § 13i entsprechen und zu erwarten ist, daß diese Voraussetzungen künftig erfüllt werden. Ferner müssen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1 vorliegen. § 13d Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde untersucht die im Betrieb vorhandenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, soweit es im Hinblick auf das Ausstellen von Pflanzenpässen, auch nach § 13j Abs. 2, erforderlich ist, zusätzlich zu den Untersuchungen nach § 13d Abs. 2,

1. soweit das Verbringen in ein Schutzgebiet nach Anlage 6 Teil I Spalte 2 angezeigt worden ist, auf Befall mit den in Spalte 1 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit das Verbringen in ein Schutzgebiet nach Anlage 6 Teil II Spalte 3 angezeigt worden ist, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen, und
3. soweit das Verbringen in ein Schutzgebiet nach Anlage 6 Teil IV Spalte 3 angezeigt worden ist und es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Im übrigen gilt § 13d Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

§ 13l

Maßnahmen

Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 13k Abs. 2 Tatsachen fest, die auf einen Befall mit den in Anlage 6 Teil I Spalte 1 oder Teil II Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so kann sie zum Schutz gegen die Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen in ein Schutzgebiet die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr anordnen. Sie kann ferner die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der in § 13i aufgeführten Anforderungen sicherzustellen.

§ 13m

Befördern durch ein Schutzgebiet

(1) Wer die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 und Teil IV Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, durch ein Schutzgebiet ohne einen Pflanzenpaß nach § 13j Abs. 1 Satz 1 befördern will, hat sicherzustellen, daß

1. die verwendete Verpackung und das Beförderungsmittel
 - a) frei von den in Anlage 6 Teil I Spalte 1 und Teil II Spalte 2 hinsichtlich des jeweiligen Schutzgebietes aufgeführten Schadorganismen sind,
 - b) so beschaffen sind, daß keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen nach Buchstabe a besteht,
2. die Nämlichkeit gewahrt bleibt und
3. aus dem Warenbegleitpapier hervorgeht, daß der Ursprungs- oder Herkunftsort und der Bestimmungsort außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes liegen.

(2) Die zuständige Behörde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sicherzustellen. Wer Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Absatz 1 durch ein Schutzgebiet ohne einen für das jeweilige Schutzgebiet nach § 13j Abs. 1 Satz 1 ausgestellten Pflanzenpaß befördern will, hat dies der für seinen Betrieb zuständigen Behörde so rechtzeitig vor der Beförderung anzuzeigen, daß die zuständige Behörde Maßnahmen nach Satz 1 anordnen kann.

Vierter Abschnitt

Registrierung

§ 13n

Registrierung

(1) Wer

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände,
 - a) die in Anlage 5 Teil I aufgeführt sind, aus einem Drittland einführen will,
 - b) die in Anlage 5 Teil II aufgeführt sind, innergemeinschaftlich verbringen will,
 - c) die in Anlage 4 Teil II Buchstabe B Nr. 2.1.1 Spalte 1 und Buchstabe C Nr. 2.2 Spalte 1 aufgeführt sind, zu gewerblichen Zwecken lagern oder innergemeinschaftlich verbringen will, oder
2. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die in Anlage 6 Teil II Spalte 1 oder Teil IV Spalte 1 aufgeführt sind, ausgenommen Pflanzenerzeugnisse nach Teil IV Buchstabe A Nr. 2.1.1 bis 2.1.5 Spalte 1, in ein in Spalte 3 aufgeführtes Schutzgebiet verbringen will,

muß von der zuständigen Behörde in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen worden sein (Registrierung).

(2) Auf Antrag nimmt die zuständige Behörde denjenigen, der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Absatz 1 einführen, inner-

gemeinschaftlich verbringen oder zu gewerblichen Zwecken lagern will, in ein Verzeichnis auf und erteilt dem Antragsteller eine Registriernummer. Für den Antrag ist ein Vordruck der zuständigen Behörde zu verwenden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Nr. 2 zu erwerbsmäßigen Zwecken oder eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c ausgeübt, setzt die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis voraus, daß

1. der zuständigen Behörde
 - a) ein vollständig ausgefüllter Antrag vorliegt und
 - b) eine Person benannt worden ist, die über die Pflanzenerzeugung im Betrieb und die Maßnahmen zum Pflanzenschutz die erforderlichen Auskünfte geben kann, und
2. sichergestellt ist, daß im Betrieb ein Lageplan zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde zur Verfügung steht, aus dem hervorgeht, an welcher Stelle innerhalb des Betriebes die in der Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen erzeugt oder angebaut oder die in der Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände gelagert oder in sonstiger Weise aufbewahrt werden.

Änderungen hinsichtlich der im Vordruck nach Absatz 2 Satz 2 gemachten Angaben sind der zuständigen Behörde von den Personen, die eine Tätigkeit nach Satz 1 ausüben, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Derjenige, der nach Absatz 2 registriert worden ist, hat

1. der zuständigen Behörde unverzüglich das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens der in Anlage 1 oder 2 aufgeführten Schadorganismen anzuzeigen,
2. Aufzeichnungen über
 - a) das Empfangsdatum, den Absender sowie Art und Stückzahl oder Masse der in Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben worden sind, und
 - b) Art und Stückzahl oder Masse der in Anlage 5 oder 6 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die im Betrieb erzeugt oder an andere abgegeben worden sind,
 zu führen und mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und
3. innerbetriebliche Kontrollen auf Befehl mit in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schadorganismen durchzuführen, soweit die zuständige Behörde dies anordnet.

§ 13o

Ruhens der Registrierung

Stellt die zuständige Behörde bei registrierten Betrieben fest, daß die Voraussetzungen für die Registrierung eines Betriebes nicht mehr vorliegen oder der Betrieb die Pflichten nach § 13n Abs. 4 nicht erfüllt, ordnet sie das Ruhens der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an. Mit dem Ruhens der Registrierung erlöschen die dem Betrieb

nach § 13d Abs. 1 Satz 1 und § 13k Abs. 1 Satz 1 erteilten Genehmigungen.“

16. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Fünfte Abschnitt; seine Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt
Schlußbestimmungen“.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 5 gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann bei registrierten Betrieben von den Untersuchungen nach § 13d Abs. 2 und § 13k Abs. 2 absehen, soweit keine Gefahr der Ausbreitung der in Anlage 1, 2 oder 6 Teil I oder II aufgeführten Schadorganismen besteht.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 13c Abs. 1 und § 13n Abs. 1 zulassen, soweit die in Anlage 5 Teil II Buchstabe A und B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in dem Betrieb oder auf Wochenmärkten nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung abgegeben werden und für Empfänger bestimmt sind, die weder Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben, noch Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände zu erwerbsmäßigen Zwecken in Verkehr bringen und keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht. Für Saat- und Pflanzgut der Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.) bleibt Anlage 5 Teil II Buchstabe A Nr. 1 unberührt.

(5) Die §§ 13b, 13c Abs. 1 und § 13n Abs. 1 gelten nicht für Umzugsgut sowie einzelne Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bis 10 kg, soweit

- a) Verbringungsverbote nach § 13a nicht entgegenstehen und
b) die Befallsgegenstände zu nichterwerbsmäßigen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht werden.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „befallene“ gestrichen.

bb) In Nummer 3a wird nach den Worten „nicht ermöglicht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 4 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„4. entgegen § 13a Abs. 1 oder § 13h Abs. 1 Schadorganismen verbringt,

5. entgegen § 13a Abs. 2, 3 Satz 1 oder Abs. 5, §§ 13b, 13c Abs. 1 Satz 1, § 13h Abs. 2 oder 3, §§ 13i oder 13j Abs. 1 Satz 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände verbringt,

6. entgegen § 13a Abs. 4 Teile einer Sendung verbringt oder

7. entgegen § 13n Abs. 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „des Absatzes 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 3a“ eingefügt.

19. Die §§ 16 und 17 werden gestrichen.

20. Die Anlagen 1 bis 6 werden in der Anlage*) zu dieser Verordnung neu gefaßt.

21. Anlage 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 4. Februar 1995 an jeweils wieder in ihrer am 3. August 1994 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bonn, den 25. Juli 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über den Versicherungsschutz
in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV)**

Vom 29. Juli 1994

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), der durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

(1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat Versicherungsschutz in Europa sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, in der Höhe zu gewähren, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in der in Deutschland vorgeschriebenen Höhe. Wird eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Versicherungsschutzes vereinbart, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2

(1) Die Versicherung hat die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche zu umfassen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs

1. Personen verletzt oder getötet worden sind,
2. Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder
3. Vermögensschäden herbeigeführt worden sind, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen sind

1. der Halter,
2. der Eigentümer,
3. der Fahrer,

4. Beifahrer, das heißt Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,

5. Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,

6. Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

(3) Mitversicherten Personen ist das Recht auf selbständige Geltendmachung ihrer Ansprüche einzuräumen.

§ 3

(1) Die Versicherung eines Kraftfahrzeugs hat auch die Haftung für Schäden zu umfassen, die durch einen Anhänger oder Auflieger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Das Gleiche gilt für die Haftung für Schäden, die verursacht werden durch geschleppte und abgeschleppte Fahrzeuge, für die kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

(2) Bei der Versicherung eines Anhängers oder Aufliegers kann vereinbart werden, daß der Versicherungsschutz nur für Schäden gilt, die durch den Anhänger verursacht werden, wenn er mit einem Kraftfahrzeug nicht verbunden ist oder sich von dem Kraftfahrzeug gelöst hat und sich nicht mehr in Bewegung befindet sowie für Schäden, die den Insassen des Anhängers zugefügt werden.

§ 4

Von der Versicherung kann die Haftung nur ausgeschlossen werden

1. für Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;

2. für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;
3. für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
4. für Ersatzansprüche aus der Verwendung des Fahrzeugs bei behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
5. für Ersatzansprüche wegen Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen;
6. für Ersatzansprüche wegen Schäden durch Kernenergie.

§ 5

(1) Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles können nur vereinbart werden die Verpflichtung,

1. das Fahrzeug zu keinem anderen als dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck zu verwenden;
2. das Fahrzeug nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen zu verwenden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
3. das Fahrzeug nicht unberechtigt zu gebrauchen oder wissentlich gebrauchen zu lassen;
4. das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu beäutzen oder benutzen zu lassen, wenn der Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
5. das Fahrzeug nicht zu führen oder führen zu lassen, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist.

(2) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer befreit eine Obliegenheitsverletzung nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

(3) Bei Verletzung einer nach Absatz 1 vereinbarten Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf den Betrag von höchstens je zehntausend Deutsche Mark beschränkt. Satz 1 gilt nicht gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat.

§ 6

(1) Wegen einer nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Obliegenheitsverletzung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf einen Betrag von höchstens fünf-tausend Deutsche Mark beschränkt.

(2) Soweit eine grob fahrlässig begangene Obliegenheitsverletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.

(3) Bei besonders schwerwiegender vorsätzlich begangener Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflichten ist die Leistungsfreiheit des Versicherers auf höchstens zehntausend Deutsche Mark beschränkt.

§ 7

Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist die Leistungsfreiheit hinsichtlich des erlangten rechtswidrigen Vermögensvorteils unbeschränkt. Gleiches gilt hinsichtlich des Mehrbetrages, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkennt oder befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht dessen Führung überläßt.

§ 8

(1) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muß die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet werden. Der Rentenwert ist auf Grund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.

(2) Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.

(3) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

(4) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

§ 9

Sagt der Versicherer durch Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung vorläufigen Deckungsschutz zu, so ist vorläufiger Deckungsschutz vom Zeitpunkt der behördlichen Zulassung des Fahrzeuges oder bei einem zugelassenen Fahrzeug vom Zeitpunkt der Einreichung der Versicherungsbestätigung bei der Zulassungsstelle an bis zur Einlösung des Versicherungsscheins zu gewähren. Sofern er den Versicherungsnehmer schriftlich darüber belehrt, kann sich der Versicherer vorbehalten, daß die vorläufige Deckung rückwirkend außer Kraft tritt, wenn bei einem unverändert angenommenen Versicherungsantrag der Versicherungsschein nicht binnen einer im Versicherungs-

vertrag bestimmten, mindestens zweiwöchigen Frist eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

§ 10

Änderungen dieser Verordnung und Änderungen der Mindesthöhe der Versicherungssumme finden auf bestehende Versicherungsverhältnisse von dem Zeitpunkt an Anwendung, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 20,60 DM (18,60 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 21,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 7. 94 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb des Luftfahrtgerätes außerhalb von Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-3	7625	(138 26. 7. 94)	27. 7. 94
11. 7. 94 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	7665	(139 27. 7. 94)	18. 8. 94
11. 7. 94 Einhundertsiebenundvierzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) neu: 96-1-2-147	7665	(139 27. 7. 94)	18. 8. 94